



Das kleine 1x1 der Aktiengesellschaft

Schriften und Arbeitspapiere



IHK Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

Autoren

Prof. Dr. Axel Adrian
Notar
Königsstraße 21
90402 Nürnberg
Tel.: 0911 230 860
E-Mail: kanzlei@notare-adrian-weiss.de
www.notare-adrian-weiss.de

Anabel Adrian
Rechtsanwältin
Hohenlohestraße 24
90491 Nürnberg
Tel.: 0911 59711-22
E-Mail: info@ra-adrian.de
www.ra-adrian.de

Beate Armbruster
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht
Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken
Leitung Referat Mitgliedermanagement, Handelsregister & Gesellschaftsrecht
Hauptmarkt 25/27
90403 Nürnberg
Tel.: 0911 1335-1393
E-Mail: beate.armbruster@nuernberg.ihk.de
www.ihk-nuernberg.de

Pascal Cloutour
Wirtschaftsjurist, LL.M.
Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken
Mitgliedermanagement - Teamleitung Handelsregister & Gesellschaftsrecht
Hauptmarkt 25/27
90403 Nürnberg
E-Mail: pascal.cloutour@nuernberg.ihk.de
www.ihk-nuernberg.de

Hugo Meichelbeck
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Dipl.-Kfm.
SMDM Steinacker Müller Dehner Meichelbeck & Partner
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Nürnberger Str. 71
91052 Erlangen
E-Mail: Meichelbeck@smdm.de
www.smdm.de

Anna Nickl
Diplom-Juristin (Univ.)
SMDM Steinacker Müller Dehner Meichelbeck & Partner
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Nürnberger Str. 71
91052 Erlangen
E-Mail: Nickl@smdm.de

Holger Zebisch
Rechtsanwalt
Bissel + Partner Rechtsanwälte PartGmbH
Nägelsbachstraße 33
91052 Erlangen
Tel.: 09131 71919-0
E-Mail: hz@bissel.de
www.bissel.de

Inhalt

Autoren	3
TEIL 1: Die Gründung der Aktiengesellschaft	7
1. Die AG – eine Gesellschaftsform neu entdeckt	7
2. Grundsätzliches zur AG	8
3. Die Entstehung der AG	8
4. Die Verwaltung der AG	18
TEIL 2: Die Pflege der Aktiengesellschaft	33
6. Nachträgliches Entstehen der Ein-Personen-AG	33
7. Nachgründung	33
8. Satzungsänderungen	35
9. Rechnungslegung der AG	36
TEIL 3: Steuerliche Betrachtung	39
10. Einführung in die Besteuerung der AG und deren Gesellschafter	39
11. Gesellschaftsebene	39
12. Gesellschafterebene	48
TEIL 4: Übersicht Pro und Contra AG	56
13. Pro und Contra AG	56
TEIL 5: Europäische Aktiengesellschaft – SE	58
14. Die Europa-AG (Abgekürzt SE = Societas Europaea)	58
TEIL 6: Tabellenteil	60
Übersicht I: Schematische Darstellung des Ablaufs der Bargründung einer AG ...	60
Übersicht II: Kostenrechtliche Bewertung zur Bargründung einer AG	61
Übersicht III: Maßnahmenkatalog zur Gründung und Pflege der AG	62

TEIL 1: Die Gründung der Aktiengesellschaft

1. Die AG – eine Gesellschaftsform neu entdeckt

Die Aktiengesellschaft (AG), die lange Zeit von ihrer gesetzlichen Ausgestaltung her eher auf große Publikumsgesellschaften zugeschnitten war, erlebte Mitte der 90er Jahre eine Renaissance. Hierzu trugen vor allem einige Gesetzesänderungen bei, die seinerzeit die Rechtsform der AG auch für mittelständische, kleinere Unternehmen interessant gemacht hatten. 1994 wurde durch das „Gesetz über kleine Aktiengesellschaften“ die Gründung einer Einmann-AG ermöglicht und leichter zu erfüllende Gründungsvoraussetzungen geschaffen. Dies und die fehlende Börsennotierung sind die entscheidenden Merkmale, die eine „kleine AG“ auszeichnen. Seinerzeit ist diese Broschüre entstanden.

Mit dem Siegeszug des Internets Ende der 90er Jahre und der damals neu entstandenen Halbleiterbranche wurden zahlreiche dieser zunächst kleinen Aktiengesellschaften gegründet. Mit der Eröffnung des Marktsegments „Neuer Markt“ 1997 an der Deutschen Börse, hatte sich bis zum Jahr 2000 die Zahl der Aktiengesellschaften in Deutschland – und auch in Mittelfranken – nahezu verdoppelt. Diese neuen Aktienmärkte waren jedoch nach kurzer Zeit derart überhitzt, dass einige wenige schlechte Nachrichten genühten, um die Börsenkurse abstürzen zu lassen. Der Neue Markt verschwand wieder. Hierdurch litt der Ruf der Rechtsform der Aktiengesellschaft insgesamt, obschon sie auch für nicht börsennotierte Unternehmen weiterhin sehr interessant ist.

Allein in Mittelfranken existierten Anfang 2026 nach wie vor knapp 300 Aktiengesellschaften, einige davon sehr bekannt und börsennotiert. Die AG ist aufgrund ihrer Struktur in der Lage, große Finanzmittel in meist kleiner Stückelung aufzunehmen. Auch wenn die AG der GmbH in absoluten Zahlen als Rechtsform im Verhältnis zum Umsatz nicht das Wasser reichen kann – relativ betrachtet erwirtschaften Aktiengesellschaften einen höheren Umsatz pro Gesellschaft. Das zeigt, dass die AG in relativen Zahlen für das Wirtschaftsleben von großer Bedeutung ist. Krisen und gesellschaftliche Änderungen wirken sich regelmäßig auch auf die Bestimmungen des Aktienrechts aus und verändern damit jedes Mal ein bisschen das Wesen der Rechtsform. Die AG passt sich so immer auch der modernen Gesellschaft an. Daher muss gelegentlich auch diese Broschüre aktualisiert werden.

Die vorliegende, aktualisierte Broschüre will über die Merkmale der AG informieren und praktische Hinweise geben. In einem Anhang gibt ein komprimierter Leitfaden wichtige Tipps für die Gründung und „Pflege“ einer AG.

2. Grundsätzliches zur AG

Das Wesen der AG wird durch § 1 AktG gut beschrieben, demnach ist die AG eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, für deren Verbindlichkeiten den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen haftet und deren Grundkapital in einzelne Aktien zerlegt ist.

Als juristische Person ist sie Träger von Rechten und Pflichten und kann somit selbständig, vertreten durch ihre Organe, am Rechtsverkehr teilnehmen. Unabhängig von ihrem Unternehmensgegenstand, also der Tätigkeit des Unternehmens, gilt die AG bereits durch die Rechtsform als Handelsgesellschaft. Dadurch wird sie stets den handelsrechtlichen Vorschriften für Kaufleute unterstellt, selbst wenn sie kein Gewerbe betreibt.

3. Die Entstehung der AG

Die Neugründung einer AG vollzieht sich in mehreren Schritten, beginnend mit der Feststellung der Satzung und endend mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Der Prozess der Unternehmensgründung erfordert von sämtlichen Beteiligten eine rigorose Einhaltung der vorgegebenen Zeitpläne sowie eine präzise Rollenverteilung und Verantwortlichkeit bei sämtlichen zu bewältigenden Gründungsmaßnahmen. Darüber hinaus ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Notar, Beratern und den Gründern dringend geboten.

3.1 Schrittweise Entstehung der AG



3.2 Gründungsprotokoll

Die Errichtung der AG erfolgt in einem sog. Gründungsprotokoll, in dem die Gründer vor allem die Satzung ihrer Gesellschaft feststellen und die Übernahme der Aktien erklären. Das Gründungsprotokoll bedarf der notariellen Beurkundung. Im Einzelnen sind im Gründungsprotokoll zu regeln:

3.2.1 Feststellung der Satzung

Der erste Schritt zur Errichtung einer AG ist die Feststellung der Satzung, also der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages. Regelmäßig wird der Vertrag von mindestens zwei Gründern geschlossen. Auch ein Einzelner kann jedoch eine AG errichten. Hierzu gibt er eine einseitige Errichtungserklärung ab. Bei der Satzung der AG handelt es sich um einen Vertrag besonderer Art, der zum einen die Verfassung der Gesellschaft gestaltenden Normen enthält, zum anderen die Rechte und Pflichten der Beteiligten regelt bzw. regeln kann. An der Gründung einer AG können sich natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften beteiligen. An den Inhalt der Satzung einer AG sind einige gesetzliche Mindestanforderungen zu stellen. Die Satzung muss folgendes bestimmen:

Firma

Unter einer Firma versteht man den Namen der Gesellschaft, unter dem sie im Handelsregister eingetragen ist und am Rechtsverkehr teilnimmt. Bei der Namensgebung bestehen nach der Reform des Firmenrechts im Jahre 1998 nur noch wenige Einschränkungen. Verlangt wird eine Kennzeichnungskraft, d. h. der künftige Name muss zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Die Firma darf darüber hinaus keine ersichtlich irreführenden Zusätze enthalten. Ferner muss im Firmennamen die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ bzw. die entsprechende Abkürzung „AG“ enthalten sein. Sinnvoll ist es, die Zulässigkeit des Gesellschaftsnamens zunächst mit der örtlichen Industrie- und Handelskammer zu klären.

Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist der Ort, den der Gesellschaftsvertrag bestimmt. In Betracht kommt hierfür in der Regel der Ort, an dem die AG einen Betrieb hat, sich die Geschäftsleitung befindet oder die Verwaltung geführt wird.

Gegenstand des Unternehmens

Als Gegenstand des Unternehmens ist der Bereich der beabsichtigten Tätigkeit der AG zu bezeichnen. Der Unternehmensgegenstand muss in der Satzung so weitgehend individualisiert sein, dass der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit für die beteiligten Verkehrskreise erkennbar wird. Auch soll geklärt werden, ob ggf. eine öffentlich-rechtliche Genehmigung wie z. B. die Eintragung in die Handwerksrolle oder ähnliches erforderlich ist. Keine Genehmigung in diesem

Sinne ist die Gewerbeanmeldung. Sie ist in jedem Falle nach der Eintragung in das Handelsregister auf den Namen der AG beim zuständigen Gewerbeamt vorzunehmen.

Höhe des Grundkapitals

Das Grundkapital muss auf einen Nennbetrag in Euro lauten. Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals beträgt € 50.000.

Nennbetrags- oder Stückaktien

Aktien können entweder als Beteiligungsschein mit einem bestimmten Nennwert (Nennbetragsaktie) oder als rechnerische Beteiligungsquote (Stückaktie) ausgegeben werden. Diese Aktienformen können jedoch nicht nebeneinander bestehen. Bei Nennbetragsaktien sind deren Nennbeträge so wie die Zahl der Aktien jeden Nennbetrags zu bestimmen. Der Mindestnennbetrag einer Aktie beträgt € 1,00; höhere Nennbeträge müssen auf volle Euro lauten.

Bei Stückaktien ist deren Anzahl anzugeben. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, das durch eine Stückaktie repräsentiert wird, darf wie bei der Nennbetragsaktie € 1,00 nicht unterschreiten. Höhere anteilige Beträge sind zulässig; anders als bei Nennbetragsaktien gibt es hier allerdings keine Betragsstufen.

Stamm- und Vorzugsaktien

In der Satzung können „innerhalb“ der Nennbetrags- oder Stückaktien verschiedene Gattungen von Aktien bestimmt werden. Es können Stammaktien mit Stimmrecht in der Aktionärsversammlung ausgegeben werden und daneben Vorzugsaktien ohne Stimmrecht aber mit Vorzugsrecht bei der Verteilung des Bilanzgewinns. So kann z. B. bei Familiengesellschaften erreicht werden, dass der Einfluss der Familie auf das Unternehmen dauerhaft gesichert ist, indem 25 % + 1 der Stammaktien in der Familie gehalten werden. Grundsätzlich bilden Aktien mit gleichen Rechten jeweils eine Gattung. Bei Stamm- und Vorzugsaktien handelt es sich um Anteils- oder Teilhaberpapiere mit unterschiedlichen Ausstattungsmerkmalen.

Für den Fall, dass mehrere Gattungen bestehen, muss die Gattung der Aktien sowie deren Zahl bezeichnet werden. Wird in der Satzung nichts geregelt, ist von Stammaktien auszugehen.

Inhaber- und Namensaktien

Aktien können auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Inhaber- und Namensaktien können grundsätzlich nebeneinander bestehen. Namensaktien sind unter Bezeichnung des Inhabers in ein Aktienregister (früher Aktienbuch genannt) einzutragen. Sie stellen keine eigene Aktiegattung dar. Die Aktien einer AG müssen allerdings, um den Mittelzufluss an das Unternehmen zu gewährleisten, auf den Namen des Gesellschafters lauten, wenn sie vor der vollen Leistung des Ausgabebetragtes ausgegeben werden. Es ist an dieser Stelle zudem darauf hinzuweisen, dass die drei Begriffspaare (Nennbetrags- oder Stückaktien, Stamm- und Namensaktien) frei miteinander kombinierbar sind. Der Gesetzgeber hat die Ausgabe von Inhaberaktien zwischenzeitlich stark eingeschränkt. Eine AG kann nur noch Inhaberaktien ausgeben, wenn sie entweder an der Börse notiert ist oder die Einzelverbriefung ausschließt und die Urkunde bei einer zugelassenen Stelle hinterlegt.

Zahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Bei Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als € 3 Mio. muss er aus mindestens zwei Personen bestehen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft

Zwischenzeitlich ist der Bundesanzeiger alleiniges Publikationsorgan. Früher konnte die Satzung andere Gesellschaftsblätter oder elektronische Informationsmedien als den Bundesanzeiger zu Gesellschaftsblättern bestimmen. Diese Bestimmung wurde 2016 gestrichen. Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft müssen nun im Bundesanzeiger erscheinen.

3.2.2 Übernahme der Aktien

Der/Die Gründer muss/müssen alle Aktien der AG übernehmen. Die Aufteilung der Aktien auf die einzelnen Gründer ist im Gründungsprotokoll anzugeben. Außerdem muss das Protokoll bei Nennbetragsaktien den Nennbetrag, bei Stückaktien die Anzahl, den Ausgabebetrag und ggf. die Gattung der Aktien, die jeder Gründer übernimmt, bezeichnen. Darüber hinaus ist der eingezahlte Betrag des Grundkapitals zu nennen. In der Regel wird jedoch zur Zeit der Errichtung der Gesellschaft noch kein Betrag eingezahlt sein. Im Gründungsprotokoll kann und sollte daher festgelegt werden, wann und in welchem Umfang die übernommenen Einlagen zu zahlen sind.

3.2.3 Sachgründung

Die Gründung der AG kann auch dadurch erfolgen, dass statt Bareinzahlung des Grundkapitals Sacheinlagen erbracht werden. Das Hauptproblem dieser Fallgruppe ist der Nachweis des wirtschaftlichen Wertes der eingebrachten Vermögensgegenstände. Es muss hier insbesondere auch dem Registergericht (Amtsgericht) gegenüber nachgewiesen werden, dass der Verkehrswert der eingebrachten Vermögensgegenstände in der vorgesehenen Höhe gegeben ist, so dass damit das festgesetzte Grundkapital erreicht wird. Würde beispielsweise das Grundkapital in Höhe eines Betrages festgesetzt (z. B. € 200.000,00 Grundkapital der AG), ohne dass der AG durch die Übereignung auch tatsächlich wirtschaftliche Werte in der festgesetzten Höhe übertragen werden, so kann das Registergericht die Eintragung der Sachgründung ablehnen. Auch der Mischfall, die sog. „gemischte Bar- und Sachgründung“ ist denkbar. Zusätzlich zur Einbringung der Vermögensgegenstände hat hier noch die Bezahlung der Bareinlage mit Geldmitteln (wie bei der Bargründung geschuldet) zu erfolgen.

Wichtig:

Mit der wirksamen Übernahme aller Aktien durch die Gründer ist die Gesellschaft errichtet. Damit entsteht die sog. Vor-AG, die bereits aktienrechtlichen Vorschriften unterliegt, soweit die noch fehlende Rechtsfähigkeit nicht entgegensteht. Sobald die Satzung notariell beurkundet ist, ist die Vor-AG mit dem Firmenzusatz „in Gründung“ oder „i. G.“ bereits rechtsgeschäftlich handlungsfähig. Zu beachten ist jedoch, dass jeder für die Vor-AG handelnde persönlich haftet, solange die Gesellschaft noch nicht ins Handelsregister eingetragen ist.

3.2.4 Bestellung der Organe

Um die Vor-AG handlungsfähig zu machen, sind die Gründer dazu verpflichtet, den ersten Aufsichtsrat sowie den Abschlussprüfer (nicht bei kleiner AG) für das erste Geschäftsjahr zu bestellen. Diese Bestellung bedarf der notariellen Beurkundung und erfolgt damit zwar nicht notwendig, aber zweckmäßig zusammen mit der Feststellung der Satzung und der Übernahme der Aktien im notariellen Gründungsbericht. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den ersten Vorstand zu bestellen. Die Vorstandsbestellung bedarf keiner besonderen Form, sie wird in einer Niederschrift festgehalten.

3.2.5 Gründungsbericht

Im Anschluss daran haben die Gründer über den Hergang der Gründung schriftlich zu berichten (Gründungsbericht). Der Bericht dient als Grundlage für die Gründungsprüfung durch Vorstand und Aufsichtsrat sowie durch das Registergericht. Im Unterschied zu der hier behandelten Bargründung einer AG sind weitergehende Angaben erforderlich, wenn Sacheinlagen auf das Grundkapital geleistet werden sollen (Sachgründungsbericht). Gegenstand einer Sacheinlage können nur Vermögensgegenstände sein, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist. Es muss sichergestellt sein, dass der Wert der Sacheinlage der Höhe des übernommenen Grundkapitals entspricht.

3.3 Gründungsprüfung

3.3.1 Interne

Um unsolide Gründungen zu verhindern, bedarf es einer Prüfung des gesamten Hergangs der Gründung durch Vorstand und Aufsichtsrat (die sog. interne Gründungsprüfung). Über das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich zu berichten. Bei Sachgründungen ist insbesondere zu prüfen, ob der Wert der Sacheinlage den Nennbetrag, der dafür zu gewährenden Aktien, erreicht.

3.3.2 Externe

Zusätzlich muss in besonderen Fällen eine externe Gründungsprüfung stattfinden,

- wenn ein Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats zu den Gründern gehört,
- wenn für Rechnung eines Mitgliedes des Vorstands oder des Aufsichtsrats Aktien übernommen oder besondere Vorteile ausbedungen wurden,
- wenn eine Gründung mit Sacheinlagen oder Sachübernahmen vorliegt.

In dem ersten der beiden Fälle kann der beurkundende Notar die Prüfung vornehmen. Ansonsten bestellt das Gericht den Prüfer auf Antrag der Gründer.

3.4 Leistung der Einlagen

Nunmehr müssen die Gründer einen Teil der Einlage, den sog. eingeforderten Betrag, zu Händen und zur endgültigen freien Verfügung des Vorstands leisten. Bei der Gründung einer „Ein-Personen-AG“ ergibt sich die Besonderheit, dass der Gründer eine Sicherheit für den noch nicht einbezahlten Teil des Grundkapitals zu stellen hat. Die zu leistende Einlage beträgt, wenn die Satzung keinen höheren Betrag festsetzt, bei Bareinlagen mindestens 25 % des geringsten Ausgabebe-

trages und umfasst, wenn die Aktien zu einem höheren als dem Nennbetrag ausgegeben werden, zusätzlich diesen Mehrbetrag (Agio). Sacheinlagen sind grundsätzlich vollständig zu leisten. Jedenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Einzahlung auf das Konto der Vor-AG (Kontoeröffnung auf „AG in Gründung (i. Gr.)“ zulässig!) erst nach Errichtung des Gründungsprotokolls, jedoch vor Zugang der Registeranmeldung beim Registergericht erfolgen muss. Es ist der Nachweis durch Bestätigung des kontoführenden (Bank-)Institutes erforderlich.

3.5 Anmeldung der Gesellschaft

Sodann erfolgt die Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Registergericht in notariell beglaubigter Form. Die Anmeldung ist von allen Gründern sowie allen Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands vorzunehmen. Sie haben zu erklären und durch Bankbestätigung nachzuweisen, dass die geforderten Einlagen ordnungsgemäß geleistet wurden. Sacheinlagen dagegen sind vollständig zu leisten. Bei der Einmann-Gründung muss vom Gründer sowie den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats bei der Anmeldung der Gesellschaft die Bestellung der Sicherheit für den Teil der Einlage, der den eingeforderten Betrag übersteigt, erklärt und versichert werden. Besonders zu beachten ist hierbei, dass falsche Angaben des Gesellschafters einer Einmann-Gesellschaft gegenüber dem Handelsregister über die Sicherung für noch nicht voll eingezahlte Geldeinlagen mit Strafe bedroht sind. Zugleich begründen derart falsche Angaben eine Schadensersatzpflicht gegenüber der AG. Bei der Anmeldung haben die Vorstandsmitglieder zu versichern, dass keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung entgegenstehen (z. B. Berufs- oder Wettbewerbsverbot, Verurteilung wegen einer Straftat nach § 283 - 283d StGB). Der Anmeldung sind darüber hinaus beizufügen:

- die Satzung und die Urkunden, in denen die Satzung festgestellt worden ist und die Aktien von den Gründern übernommen worden sind,
- eine Berechnung des der Gesellschaft zur Last fallenden Gründungsaufwandes (Gerichtskosten, Notar- und Beratungsgebühren),
- die Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- der Gründungsbericht und der Bericht über die interne und evtl. externe Gründungsprüfung,
- evtl. erforderliche Genehmigungen.

3.6 Prüfung durch das Registergericht

Das Registergericht prüft anschließend, ob die Gesellschaft ordnungsgemäß errichtet und angemeldet ist. Eine umfassende wirtschaftliche Prüfung, ob etwa das Unternehmen „lebensfähig“ ist, findet jedoch nicht statt. Zeigen sich Mängel im Zusammenhang mit den Erfordernissen bei der Errichtung der Gesellschaft, so ist die Eintragung abzulehnen. In Zweifelsfällen übersendet das Registergericht die Akten der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer zur gutachtlichen Stellungnahme.

3.7 Die Eintragung ins Handelsregister und Kosten

Nach erfolgreicher Prüfung durch das Gericht wird die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen und die Eintragung anschließend bekannt gemacht. Mit der Eintragung entsteht die AG als solche, d. h. sie erwirbt Rechtsfähigkeit, wird also zur juristischen Person. Bei einer AG mit einem Grundkapital von € 50.000,00 ist mit einer Kostenbelastung von etwa € 1.000,00 für Notar und Registergericht (inkl. Bekanntmachung) zu rechnen. Die Kosten erhöhen sich um etwa € 1.000,00, wenn ein externer Gründungsbericht erforderlich ist.

3.8 Die Umwandlung in eine AG

3.8.1 Gründung einer AG unter Anwendung des Umwandlungsgesetzes

3.8.1.1 Mögliche Ausgangsrechtsträger

- Einzelunternehmen,
- Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG),
- Partnerschaftsgesellschaften,
- Kapitalgesellschaften (hier nur GmbH, SE, und KG a. A.),
- eingetragene Vereine (e. V.),
- wirtschaftliche Vereine,
- eingetragene Genossenschaften (e. G.),
- Stiftungen und
- über Umwege auch Personengesellschaften (GbR, eGbR).

3.8.1.2 Die Umwandlungsvorgänge im Einzelnen

3.8.1.2.1 Verschmelzung zur Neugründung

Bei der Verschmelzung wird das gesamte Vermögen des Ausgangsrechtsträgers im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Zielrechtsträger, hier die AG, über-

tragen. Der Ausgangsrechtsträger wird dabei ohne Abwicklung aufgelöst. Hier soll nur die Verschmelzung „zur Neugründung“ behandelt werden. Im Zuge der Verschmelzung wird eine AG neu gegründet, um das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers (z. B. einer GmbH) in diese einzubringen. Im Rahmen der für diese Verschmelzung „zur Neugründung“ erforderlichen Urkunden wird auch eine Satzung einer AG mitbeurkundet. Die Anteilhaber des übertragenden Rechtsträgers werden durch Anteilstausch an neu zu gründenden Rechtsträger, also an der AG, beteiligt. Wird also z. B. eine GmbH, die zu je 50 % zwei Gesellschaftern gehört, auf eine AG verschmolzen, so erlischt die GmbH und anstelle der Anteile an der GmbH halten diese zwei Gesellschafter nunmehr die neuen Anteile je zur Hälfte an der AG.

3.8.1.2.2 Aufspaltung zur Neugründung

Hier wird ebenfalls das gesamte Vermögen eines übertragenden Rechtsträgers (z. B. GmbH) verschmolzen. Dieses Vermögen wird aber in Teilen auf mehrere andere, neu gegründete Rechtsträger, hier Aktiengesellschaften, übertragen. Der übertragende Rechtsträger wird dabei wiederum ohne Abwicklung aufgelöst. Wie bei der Verschmelzung werden dann die Anteilhaber des übertragenden Rechtsträgers – also z. B. die GmbH-Gesellschafter – durch Anteilstausch an den neugegründeten (mehreren) Rechtsträgern, d. h. Aktiengesellschaften, beteiligt. Hat also die GmbH im gegebenen Beispiel zwei Geschäftsbereiche, die in Zukunft von zwei eigenständigen Aktiengesellschaften betrieben werden sollen, so kann diese GmbH aufgespalten werden. Die eine AG übernimmt dann als Gesamtheit einen Geschäftsbereich des übertragenden Rechtsträgers; die andere AG übernimmt als Gesamtheit den anderen Teil, also den anderen Geschäftsbereich. Die ursprünglichen beiden GmbH-Gesellschafter, die jeweils zu 50 % am Ausgangsrechtsträger beteiligt waren, werden z. B. zu je 50 % sowohl an der einen als auch an der anderen AG beteiligt.

3.8.1.2.3 Abspaltung zur Neugründung

Die Abspaltung ist der Aufspaltung sehr ähnlich. Allerdings wird hier der übertragende Rechtsträger nicht aufgelöst. Auch hier werden die Anteilhaber des Ausgangsrechtsträgers durch einen Anteilstausch entsprechend an dem neugegründeten Rechtsträger, also der AG, beteiligt. Im Beispiel bedeutet dies, die GmbH betreibt wiederum zwei Geschäftsfelder, wovon eines nunmehr abgespalten werden soll und durch eine neuzugründende AG unabhängig von der GmbH

betrieben werden soll. Die beiden GmbH-Gesellschafter, die zu 50 % beteiligt waren, sind im Ergebnis dann auch zu jeweils 50 % an der neuen AG beteiligt. Gleichzeitig betreiben diese beiden Gesellschafter ihre ursprüngliche GmbH hinsichtlich des verbliebenen Geschäftsfelds weiter.

3.8.1.2.4 Ausgliederung zur Neugründung

Bei der Ausgliederung bleibt der übertragende Rechtsträger weiterhin existent und wird nicht aufgelöst. Ebenso werden, wie bei der Abspaltung, ein Teil oder mehrere Teile des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers jeweils als Gesamtheit auf mehrere andere, bereits bestehende, Aktiengesellschaften übertragen. Entscheidender Unterschied zur Abspaltung ist, dass die Anteile an den neugegründeten Aktiengesellschaften in das Vermögen des alten Rumpfrechtsträgers fallen, d. h., es entsteht ein Mutter-Tochter-Konzernverhältnis. Für das Beispiel bedeutet dies, dass die Gesellschafter weiterhin an der GmbH beteiligt bleiben, aber die Anteile der neugegründeten AG von der GmbH und nicht von den GmbH-Gesellschaftern gehalten werden. Damit wird die AG die Tochter der GmbH. Hinter der GmbH als Muttergesellschaft stehen nach wie vor die Gesellschafter im unveränderten Beteiligungsverhältnis.

3.8.1.2.5 Formwechsel

Durch den Formwechsel erfolgt eine Änderung der Rechtsform eines Rechtsträgers unter Aufrechterhaltung seiner Identität, insbesondere seines Vermögens. Dies impliziert, dass kein neuer Rechtsträger oder ähnliches kreiert wird, sondern vielmehr eine Modifikation des "Rechtskleids" des Unternehmens erfolgt. Im gegebenen Beispiel wird also aus einer GmbH eine AG formwechselnd umgewandelt, so dass im Ergebnis die beiden Gesellschafter der GmbH nicht mehr Gesellschafter der GmbH sind, sondern nun vielmehr Aktionäre des Zielrechtsträgers zu je 50 %.

3.8.2 Unechte Umwandlung durch Anwachsung bei Personengesellschaften

Ausgangspunkt können nur Personengesellschaften (GbR, eGbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG) sein. Besteht diese Rechtsform noch nicht, kann sie in einem Zwischenschritt hergestellt werden. So kann ein Einzelunternehmer durch Hereinnahme eines weiteren Gesellschafters in einem ersten Schritt eine Personengesellschaft begründen. An dieser Personengesellschaft muss eine AG als Mitgesellschafterin beteiligt werden. Die unechte Umwandlung funktioniert also nur, wenn die AG

an einer Personengesellschaft beteiligt ist. Möglicherweise ist also im Zuge der Vorbereitungsmaßnahmen im Rahmen dieser Fallgruppe zunächst eine einfache Bargründung einer AG durchzuführen. Nach erfolgter Gründung dieser AG kann diese dann in eine bestehende Personengesellschaft eintreten. Auch könnte eine bereits gegründete AG mit einem Einzelunternehmer zusammengehen und so eine neue Personengesellschaft begründen. Nach diesen Vorbereitungsmaßnahmen erfolgt dann der entscheidende Schritt: Alle anderen Gesellschafter, ob Gesellschafter bürgerlichen Rechts, OHG-Gesellschafter oder Komplementär-Gesellschafter bzw. auch alle Kommanditisten, treten dann wieder aus dieser Personengesellschaft aus, so dass als alleinig verbleibender Gesellschafter dieser Personengesellschaften nur noch die AG übrig ist. Nach § 738 BGB (Anwachungsprinzip) wächst dann der Anteil des aus einer Personengesellschaft ausscheidenden Gesellschafters den anderen verbliebenen Gesellschaftern an. Für die eGbR richtet sich die Anwachsung nach § 712a BGB. Da nur noch ein Gesellschafter, sprich die AG, übrig ist, wächst dieser AG das gesamte übrige Vermögen an. Somit ist das gesamte vorhandene Gesellschaftsvermögen im Ergebnis nun im Bestand der AG.

4. Die Verwaltung der AG

Das Aktiengesetz geht von einer Dreigliederung der Organisation einer AG aus:

- Vorstand
- Aufsichtsrat
- Hauptversammlung

4.1 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist das eigenverantwortlich handelnde, nicht weisungsgebundene Leitungsorgan der Gesellschaft. Hier zeigt sich vor allem ein wesentlicher Unterschied zur Stellung des Geschäftsführers einer GmbH, der grundsätzlich den Weisungen der Gesellschafterversammlung unterliegt.

4.1.1 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Vorstands, d. h. die Zahl seiner Mitglieder, regelt die Satzung. Bei Gesellschaften mit mehr als € 3 Mio. Grundkapital muss er aus mindestens zwei Personen bestehen, wenn die Satzung nicht ausdrücklich die Zu-

lässigkeit eines „Einmann-Vorstands“ anordnet. In mitbestimmten Unternehmen (Gesellschaften mit mehr als 500 Beschäftigten), bei denen auch Vertreter aus der Arbeitnehmerschaft im Vorstand vertreten sein müssen, hat der Vorstand aus mindestens zwei Personen zu bestehen. Eine Begrenzung der zulässigen Höchstzahl ist gesetzlich nicht geregelt. Für Vorstände börsennotierter Gesellschaften sind zudem Geschlechterquoten zu beachten.

4.1.2 Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder

Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder eine Verlängerung der Amtszeit ist zulässig. Die Bestellung ist ein körperschaftlicher Akt und begründet die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis für die Gesellschaft. Daneben wird meist ein Anstellungsvertrag geschlossen, der das Innenverhältnis zwischen Vorstandsmitglied und Gesellschaft regelt. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund (z. B. grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) durch den Aufsichtsrat widerrufen werden. Die Kündigung des Anstellungsvertrags richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Jede Umgestaltung des Vorstands ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung sind die Urkunden über die Änderung beizufügen. Die neuen Vorstandsmitglieder haben in der Anmeldung zu versichern, dass keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung entgegenstehen: Juristische Personen, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden. Ferner darf das Vorstandsmitglied innerhalb der letzten fünf Jahre nicht aufgrund einer Insolvenzstraftat verurteilt worden sein oder einem Berufs- oder Gewerbeverbot unterliegen. Falsche Angaben hierüber sind unter Strafe gestellt. Daneben ist eine Bestellung unter Missachtung dieser Bestimmungen nichtig.

4.1.3 Geschäftsführung

Der Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so führen diese nach dem Gesetz die Geschäfte gemeinschaftlich. Eine abweichende Regelung durch die Satzung ist zulässig. Im Falle eines Mehrpersonenvorstands kommen Vorstandsbeschlüsse dadurch zustande, dass sich alle Mitglieder einstimmig oder, soweit die Satzung etwas anderes bestimmt, mit der erforderlichen Mehrheit für einen bestimmten Vorschlag aussprechen. Eine besondere Feststellung des Beschlussergeb-

nisses ist nicht nötig. Die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands erstreckt sich auf den gesamten Geschäftsbereich der AG. Die Hauptversammlung kann daher über Fragen der Geschäftsführung lediglich dann entscheiden, wenn der Vorstand dies selbst verlangt. Diese Regelung entspricht der gesetzlichen Ausgestaltung des Vorstandsamtes, die Geschäfte der Gesellschaft autonom zu führen. Die Satzung oder der Aufsichtsrat kann jedoch bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen.

4.1.4 Vertretungsbefugnis

Gesetzliches Vertretungsorgan der AG im Rechtsverkehr und vor den Gerichten ist ihr Vorstand. Das Handeln des Vorstands wird hierbei rechtlich als Handeln der Gesellschaft gewertet. Besteht ein Vorstand aus mehreren Personen, so sind für den Fall, dass die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt. Diese gesetzliche Regelung eröffnet Gestaltungsspielräume: So ist zu raten, durch die Satzung die Möglichkeit einer Einzelvertretung zuzulassen, um im Falle des Ausfalles eines Vorstandsmitglieds die Handlungsfähigkeit der AG aufrechtzuerhalten. Auch möglich ist eine sog. gemischte Gesamtvertretung, bei der einzelne Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Zu beachten ist, dass jede Änderung der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds zur Eintragung in das Handelsregister anzu-melden ist.

Die Frage der Zulässigkeit des Selbstkontrahierens in Form des echten In-sich-Geschäfts, bei der der Vorstand die AG vertritt, ein Geschäft mit sich selbst abschließt, stellt sich im Aktienrecht nicht, denn Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Mehrvertretung, bei welcher der Vorstand als Vertreter der AG mit sich als Vertreter einer anderen Partei kontrahiert, unterliegt wiederum den Beschränkungen des § 181 BGB. Eine Befreiung hiervon durch den Aufsichtsrat ist jedoch möglich.

4.1.5 Organpflichten

Dem Vorstand sind durch das Aktiengesetz eine ganze Reihe von Pflichten auferlegt, die er im Rahmen seiner Geschäftsführung beachten muss.

4.1.5.1 Berichtspflicht

So hat der Vorstand dem Aufsichtsrat über wesentliche Gesellschaftsdaten regelmäßig zu berichten (Regelberichte). Hierzu zählen Informationen über

- die beabsichtigte Geschäftspolitik und Unternehmensplanung (mindestens einmal jährlich),
- die Rentabilität der Gesellschaft (bei den Verhandlungen des Aufsichtsrats bezüglich des Jahresabschlusses),
- den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft (mindestens vierteljährlich),
- Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können (möglichst frühzeitig).

Kommt der Vorstand seiner Berichtspflicht nicht nach, berichtet er unvollständig oder falsch, so verletzt er in grobem Maße seine Organpflichten. Der Aufsichtsrat ist in solchen Fällen berechtigt, nach vorheriger fruchtloser Abmahnung, das Vorstandsmitglied abzurufen und den Anstellungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Darüber hinaus kann das Registergericht Vorstandsmitglieder zur Befolgung ihrer Berichtspflichten durch Festsetzung von Zwangsgeldern anhalten.

4.1.5.2 Schweigepflicht

Aus der allgemeinen Treue- und Sorgfaltspflicht ergibt sich für den Vorstand eine Schweigepflicht. Das Gesetz konkretisiert diese Pflicht dahingehend, dass die Vorstandsmitglieder über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren haben. Ein Verstoß gegen die Schweigepflicht stellt unter Umständen eine grobe Verletzung der Organpflichten dar.

4.1.5.3 Buchführungspflicht

Der Vorstand hat als für die Geschäftsführung zuständiges Organ dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Handelsbücher geführt werden. Wird diese Pflicht an andere Personen delegiert, so erfüllt der Vorstand seine Buchführungspflicht durch die sorgfältige Auswahl und Überwachung der mit der Buchführung betrauten Personen. Eine schuldhaftige Verletzung der Buchführungspflicht kann Schadensersatzansprüche der Gesellschaft auslösen.

4.1.5.4 Pflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit

Für den Fall, dass die AG in eine Krisensituation gerät, sind dem Vorstand weitergehende Pflichten auferlegt. So hat er unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn anzunehmen ist, dass ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals besteht. Bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung der Gesellschaft hat der Vorstand ohne schuldhaftes Zögern die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Die Nichteinhaltung dieser Pflichten ist mit Strafe bedroht.

4.1.6 Haftung eines Vorstandsmitgliedes

Dem weiten Umfang der selbstständigen Befugnisse des Vorstands entspricht eine strikt ausgestaltete Schadensersatzpflicht gegenüber der Gesellschaft. So haben die Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Geschäftsführung „die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden“. Verletzen sie diese Pflicht, machen sie sich der AG gegenüber ersatzpflichtig, soweit dieser hieraus ein Schaden entstanden ist. Mit „Sorgfaltspflicht“ sind sämtliche Pflichten umschrieben, die ein ordentlicher Geschäftsmann in einer verantwortlich leitenden Position bei selbständiger treuhänderischer Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen einzuhalten hat. Daraus folgt, dass Vorstandsmitglieder stets den Vorteil der Gesellschaft zu wahren und Schaden von ihr abzuwenden haben. Bei einer Verletzung von Sorgfaltspflichten gerät ein Vorstand jedoch nur dann in die Haftung, wenn er schuldhaft gehandelt hat. Schuldhaftes Handeln liegt dann vor, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nicht beachtet. Ausgeschlossen ist eine Ersatzpflicht gegenüber der Gesellschaft, wenn auf Verlangen des Vorstands die Hauptversammlung entschieden hat. In einzelnen Fällen ist es möglich, dass sich ein Vorstand auch direkt gegenüber Aktionären haftbar macht. Hier sind insbesondere Ansprüche im Rahmen der Verletzung von Pflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft zu nennen.

4.2 Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist im Wesentlichen ein Organ zur Überwachung des Vorstands, den er bestellt und abberuft. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Ferner ist er das zuständige Organ, um die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern zu vertreten.

4.2.1 Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei oder, soweit die Satzung dies bestimmt, eine durch drei teilbare größere Zahl von Mitgliedern. Die gesetzlich festgelegte Höchstzahl darf jedoch nicht überschritten werden. Sie beträgt bei Gesellschaften mit einem Grundkapital bis zu € 1,5 Mio. neun, von mehr als € 1,5 Mio. fünfzehn und von mehr als € 10 Mio. einundzwanzig. Mitglied des Aufsichtsrats kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht zugleich Vorstandsmitglied, Prokurist oder Generalhandlungsbevollmächtigter der AG sein. Bei börsennotierten Gesellschaften sind bei der Zusammensetzung Geschlechterquoten zu beachten.

4.2.2 Bestellung und Amtszeit

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt, soweit es sich um die Vertreter der Aktionäre handelt, durch Wahl. Für die Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gelten die jeweils einschlägigen Vorschriften der die Mitbestimmung regelnden Gesetze. Diesbezüglich sei allerdings auf eine wichtige Erleichterung für die sog. „kleinen AGs“ hingewiesen. So sind Gesellschaften von der Arbeitnehmermitbestimmung im Aufsichtsrat befreit, soweit sie weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigen. Ebenso finden auf die Zusammensetzung und Bestellung des ersten Aufsichtsrats die Vorschriften über die Bestellung von Arbeitnehmervertretern keine Anwendung, d. h. der erste Aufsichtsrat der „kleinen AG“ wird ohne Vertreter der Arbeitnehmerseite gebildet.

Dies gilt jedoch nicht für den Fall der Umwandlung. Die Amtszeit des ersten Aufsichtsrats dauert bis zu der über die Entlastung für das erste Voll-/Rumpfgeschäftsjahr beschließenden Hauptversammlung. Ansonsten beträgt die Amtsdauer eines Aufsichtsratsmitgliedes höchstens fünf Jahre. Unter gewissen Voraussetzungen ist die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats vor Ablauf ihrer Amtszeit durch notariell zu beurkundenden Beschluss der Hauptversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich, wo hingegen der Beschluss zur Bestellung bei der „kleinen AG“ nicht der Beurkundung bedarf. Darüber hinaus kann jedes Aufsichtsratsmitglied sein Amt jederzeit auch ohne wichtigen Grund niederlegen, es sei denn, die Niederlegung erfolgt zur Unzeit. Der Vorstand hat jeden Wechsel der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich bekannt zu machen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

4.2.3 Aufgaben des Aufsichtsrats

Wichtigste Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands. Diese Überwachung stellt keine bloße Kontrolle der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung dar. Vielmehr hat der Aufsichtsrat auch die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Leitungsentscheidungen des Vorstands zu kontrollieren. Hierfür stehen dem Aufsichtsrat einige Einflussmittel zur Verfügung. So kann er jederzeit die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Der Vorstand ist diesbezüglich unter Androhung von Zwangsgeld zur Duldung dieser Kontrollen verpflichtet. Zu den Kontrollmitteln des Aufsichtsrats gehört des Weiteren das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung. Naturgemäß hat der Aufsichtsrat auch die Möglichkeit, durch die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern kontrollierenden Einfluss auf die Geschäftsführung zu nehmen.

4.2.4 Innere Ordnung

Der Aufsichtsrat hat entsprechend der näheren Ausgestaltung in der Satzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen, die der Vorstand zum Handelsregister anmelden muss. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Aufsichtsratsvorsitzenden gehören vor allem:

- Vorbereitung und Einberufung der Aufsichtsratssitzungen
- Leitung der Aufsichtsratssitzungen
- Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen für den Aufsichtsrat

Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat unter Angabe der Tagesordnung einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal und bei börsennotierten Gesellschaften zweimal im Kalenderjahr zusammentreten. Zweckmäßig erscheinen Sitzungen jedenfalls zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss, im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung und jeweils dazwischen. Ein Aufsichtsrat, der seine Sache ernst nimmt, sollte vom Vorstand mindestens Quartalsberichte fordern und nach deren Vorliegen zusammen mit dem Vorstand über diese beraten. Alle in einer Aufsichtsratssitzung getroffenen Entscheidungen bedürfen eines

förmlichen Beschlusses. Hierzu gilt folgendes: Der Aufsichtsrat muss zunächst beschlussfähig sein. Dies ist zu bejahen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung teilnimmt, es sei denn, Satzung oder Gesetz bestimmen etwas anderes. In jedem Fall müssen jedoch mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung anwesend sein.

Diese Regelung behindert oftmals die Entscheidungsfähigkeit des Aufsichtsrats, wenn er nur aus einem Dreier-Gremium besteht. In dieser Situation ist es von besonderer Bedeutung, dass abwesende Aufsichtsratsmitglieder auch dadurch in der Lage sind, an den Beschlussfassungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben, die von einem Boten ausgehändigt werden können, überreichen lassen. Allerdings ist eine Stimmrechtsvollmacht im Rahmen von Aufsichtsratsbeschlüssen unzulässig. Als Besonderheit kann der Aufsichtsrat auch außerhalb von Sitzungen wirksam beschließen. Schriftliche, telegrafische, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung sind, vorbehaltlich einer besonderen Regelung in der Satzung oder Geschäftsordnung, allerdings nur dann zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

Neben der Beschlussfähigkeit ist für einen wirksamen Aufsichtsratsbeschluss ein Beschlussantrag erforderlich, über den abgestimmt wird. Ein positiver Beschluss liegt nur dann vor, wenn der Antrag eine Mehrheit gefunden hat. Hierfür genügt grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anderenfalls, also auch bei Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Über sämtliche Sitzungen des Aufsichtsrats mit den darin gefassten Beschlüssen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen ist und zu den Akten der Gesellschaft genommen wird.

4.2.5 Vergütung

Zwischen dem einzelnen Aufsichtsratsmitglied und der Gesellschaft besteht kein vertragliches Anstellungsverhältnis, sondern ein gesetzliches Schuldverhältnis, das durch die Bestellung und die Annahme des Amtes zustande kommt und dessen Inhalt durch die gesetzlichen Vorschriften des Aktiengesetzes, die Satzung und einen etwaigen Vergütungsbeschluss der Hauptversammlung bestimmt wird. Eine Vergütung kann demnach nur beansprucht werden, soweit sie in der Satzung festgesetzt oder von der Hauptversammlung bewilligt worden ist.

Die Höhe einer möglichen Vergütung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen.

4.2.6 Verschwiegenheitspflicht

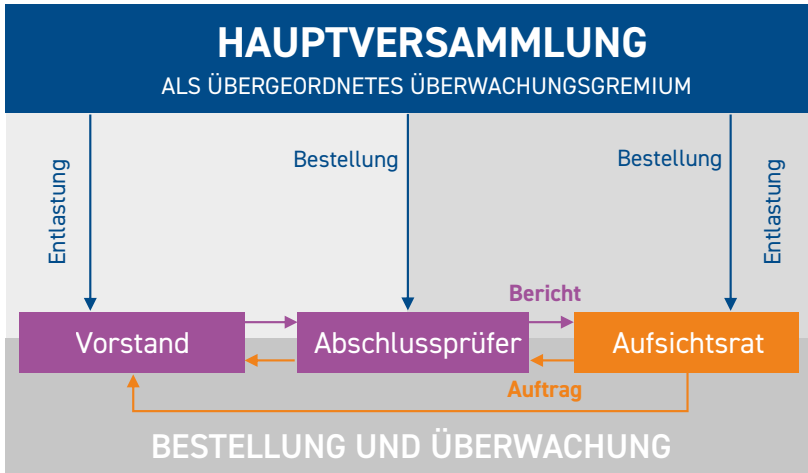
Das Aktiengesetz verweist zur Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder auf die entsprechend anwendbaren Vorschriften über die Pflichten des Vorstands. Demnach haben auch die Mitglieder des Aufsichtsrats über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der AG, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt unverändert fort. Ein entsprechender Verstoß kann einen Schadensersatzanspruch gegenüber der Gesellschaft auslösen.

4.2.7 Haftung

Die Regeln über die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Gesellschaft gelten sinngemäß für die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder. Danach haben die Aufsichtsratsmitglieder die Sorgfalt anzuwenden, die für eine ordentliche und gewissenhafte Erfüllung der Pflichten des Aufsichtsrats, insbesondere der Überwachungspflicht erforderlich ist. Zu einer sorgfältigen Überwachung gehört vor allem auch die Beschaffung der notwendigen Informationen zur Kontrolle der Geschäftsleitung. Für die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder ist in diesem Zusammenhang von Belang, dass sie den Berichten des Vorstands grundsätzlich Glauben schenken dürfen und nicht zu eigenen Nachforschungen verpflichtet sind.

5. Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung bildet neben Vorstand und Aufsichtsrat das dritte Organ der AG. Sie ist die Versammlung aller Aktionäre der Gesellschaft, in der diese ihre Aktionärsrechte ausüben.



5.1 Zuständigkeit

Zuständig ist die Hauptversammlung für alle im Gesetz oder in der Satzung ausdrücklich genannten Angelegenheiten. Diese Befugnisse können nicht einem anderen Organ oder einem Dritten übertragen werden. Im Einzelnen handelt es sich hierbei insbesondere um folgende Fälle:

- die Verwendung des Bilanzgewinns,
- die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder,
- die Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,
- die Bestellung von Gründungs- und Abschlussprüfern,
- Satzungsänderungen jeder Art,
- Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung,
- die Auflösung der Gesellschaft.

Der Vorstand ist grundsätzlich berechtigt, eine Entscheidung der Hauptversammlung über Geschäftsführungsangelegenheiten herbeizuführen. Ob er von

dieser Befugnis Gebrauch macht, liegt in seinem Ermessen. Nur auf Verlangen des Vorstands ist die Hauptversammlung also auch zuständig, über Fragen der Geschäftsführung zu entscheiden. Nach Ansicht des BGH ist der Vorstand jedoch ausnahmsweise verpflichtet, die Hauptversammlung anzurufen, wenn strukturändernde Maßnahmen so tief in die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre eingreifen, dass es die Sorgfaltspflicht des Vorstands gebietet, eine Entscheidung der Hauptversammlung zu verlangen. Befolgt der Vorstand die Entscheidung der Hauptversammlung, so kann er sich dadurch der Gesellschaft gegenüber nicht schadensersatzpflichtig machen.

5.2 Einberufung der Hauptversammlung

Die Einberufung einer Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand, sofern dieser es für erforderlich hält, das Gesetz es verlangt oder die Satzung solches vorsieht. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist einmal im Jahr die Einberufung zu einer ordentlichen Hauptversammlung erforderlich, die innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattfinden muss, sofern die Satzung diese Frist nicht verkürzt. Entscheiden muss sie zumindest über die Verwendung des Gewinns und über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist bei Bedarf („wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert“) auch vom Aufsichtsrat oder auf Wunsch beziehungsweise auf Antrag einer Minderheit von Aktionären, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, einzuberufen. Der Vorstand muss im Falle eines solchen Antrags darüber informiert werden. Die Satzung kann zudem das Recht, die Hauptversammlung einzuberufen, an bestimmte Bedingungen knüpfen.

Die Einberufung zur Hauptversammlung ist in der Regel ebenso wie die Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. In der Einberufung müssen die Firma, der Sitz der Gesellschaft sowie Zeit und Ort der Hauptversammlung angegeben sein. Die Hauptversammlung der AG ist mindestens 30 Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Die Satzung kann hierfür eine längere, jedoch keine kürzere Einberufungsfrist vorsehen. Der Ort der Hauptversammlung soll, wenn die Satzung nicht anders bestimmt, der Sitz der Gesellschaft sein. Die Tageszeit der Hauptversammlung wird nicht durch Gesetz geregelt. Unstreitig dürfte jedoch sein, dass Hauptversammlungen von Publikumsgesellschaften nicht an Sonn- und Feiertagen stattfinden können. Auch Beginn und Ende müssen zumutbar gelegt sein. Ablauf und Leitung der Haupt-

versammlung können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Hierüber beschließt die Hauptversammlung mit einer Kapitalmehrheit von mindestens 75 %.

Für die „kleine AG“ bestehen einige wesentliche Erleichterungen: Sind der Gesellschaft alle Aktionäre namentlich bekannt, so kann die Einberufung alternativ auch durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Wegen der großen Gefahr, dass eine formell nicht ordnungsgemäße Einberufung der Hauptversammlung einer „kleinen AG“ zur Nichtigkeit sämtlicher in ihr gefasster Beschlüsse führt, ist allerdings aus Sicherheitsgründen zu raten, dass bei Zweifeln über die Identität der Aktionäre die Hauptversammlung generell bekannt gemacht wird. Um jedoch Unsicherheiten dieser Art zu vermeiden, liegt es bei den Gesellschaftern, vorsorglich entsprechende Regelungen zur Identifizierung neuer Aktionäre in ihre Satzung aufzunehmen, d. h. etwa dem veräußernden Aktionär aufzuerlegen, der Gesellschaft die Veräußerung der Aktien und deren Erwerber anzuzeigen.

Für die „kleine AG“ besteht noch eine weitere entscheidende Vereinfachung bezüglich der Einberufung einer Hauptversammlung. Ihre Aktionäre sind danach in der Lage, Beschlüsse unter Außerachtlassung sämtlicher gesetzlicher oder satzungsmäßiger Formen und Fristen in sog. Vollversammlungen zu fassen. Die Vollversammlung kann ohne jede Einberufungsfrist „ad hoc“ zusammentreten; einer Bekanntmachung des Versammlungstermins oder der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Versammlung kann an jedem beliebigen Ort zu jeder beliebigen Zeit stattfinden, sofern alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und keiner einer solchen Verfahrensweise widerspricht. Mit dieser Regelung können bei überschaubarem Aktionärskreis kurzfristig und schnell wichtige Entscheidungen gefällt werden.

5.3 Beschlussfassung

Soweit über Tagesordnungspunkte eine Entscheidung der Hauptversammlung herbeizuführen ist, erfolgt diese durch Beschlussfassung. Erforderlich ist, wenn nicht das Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einer Reihe von Fällen schreibt das Gesetz eine qualifizierte Stimmenmehrheit vor, meist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals, z. B. dispositiv bei satzungsändernden Beschlüssen, zwingend bei Kapitalherabsetzungen.

Für die Beschlüsse der Hauptversammlung ist grundsätzlich notarielle Beurkundung vorgeschrieben. Sind die Aktien der Gesellschaft jedoch nicht an der Börse notiert („kleine AG“), genügt eine vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnende Niederschrift. Ausnahme sind Beschlüsse, die nach dem Aktiengesetz der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit oder einer größeren Kapitalmehrheit bedürfen. Vorstand und Aufsichtsrat einer „kleinen AG“ müssen daher bei der Vorbereitung einer Hauptversammlung überprüfen, ob die Tagesordnung Punkte zur Beschlussfassung enthält, die nach dem Aktiengesetz oder dem Umwandlungsgesetz der vorgenannten qualifizierten Stimmenmehrheit bedürfen. Dabei können sie sich an folgender Übersicht orientieren.

Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich bei Beschlüssen über

- die Verwendung des Bilanzgewinns (§§ 119 Abs. 1 Nr. 2, 174 Abs. 1 AktG),
- die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat (§§ 119 Abs. 1 Nr. 3, 120 Abs. 1 S. 1 AktG),
- die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern (§§ 119 Abs. 1 Nr. 1, 101 Abs. 1 S. 1 AktG),
- die Bestellung des Abschlussprüfers (§§ 119 Abs. 1 Nr. 4 AktG, 318 Abs. 1 HGB),
- die Entscheidung über Maßnahmen der Geschäftsführung auf Verlangen des Vorstands (§ 119 Abs. 2 AktG).

Hingegen müssen folgende Hauptversammlungsbeschlüsse beurkundet werden:

- Satzungsänderungen (§§ 119 Abs. 1 Nr. 5, 179 Abs. 2 AktG),
- Kapitalerhöhungen gegen Einlagen (§ 182 Abs. 1 AktG),
- Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhungen gegen Einlagen (§ 186 Abs. 3 AktG),
- Bedingte Kapitalerhöhungen (§ 193 Abs. 1 AktG),
- Genehmigtes Kapital (§ 202 Abs. 2 AktG),
- Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 Abs. 2, 182 Abs. 1 AktG),
- Ausgabe von Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen (§ 221 Abs. 1 AktG),
- Ordentliche Kapitalherabsetzung (§ 222 Abs. 1 AktG),
- Vereinfachte Kapitalherabsetzung (§§ 229 Abs. 3, 222 Abs. 1 AktG),
- Auflösung der AG (§ 262 Abs. 1 Nr. 2 AktG),

- Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft (§ 274 Abs. 1 S. 2 AktG),
- Abschluss von Unternehmensverträgen (§ 293 Abs. 1 AktG),
- Änderung von Unternehmensverträgen (§§ 295 Abs. 1 S. 2, 293 Abs. 1 AktG),
- Eingliederung einer AG in eine andere AG (§§ 319 Abs. 1, Abs. 2, 320 Abs. 1, Abs. 2 AktG),
- Verschmelzung durch Aufnahme in eine andere Gesellschaft (§ 65 Abs. 1 UmwG),
- Verschmelzung durch Neugründung einer Gesellschaft (§§ 73, 65 Abs. 1 UmwG),
- Spaltung zur Aufnahme/Neugründung einer Gesellschaft (§§ 125, 65 Abs. 1 UmwG),
- Formwechsel der AG (§§ 233 Abs. 1, Abs. 2, 240 Abs. 1 UmwG),
- Nachgründung (§ 52 Abs. 5 AktG),
- Abberufung von gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats (§ 103 Abs. 1 S. 2 AktG),
- Strukturändernde Maßnahmen von herausragender Bedeutung (BGH).

Sieht einer der Tagesordnungspunkte eine Beschlussfassung vor, für die eine notarielle Beurkundung nötig ist, so bedarf nicht die gesamte Hauptversammlung der notariellen Protokollierung. Vielmehr genügt eine partielle Beurkundung der formbedürftigen Hauptversammlungsbeschlüsse dem gesetzlichen Formerfordernis. Die Nichtbeachtung dieser Formvorschriften hat allerdings die Nichtigkeit der Beschlüsse zur Folge, für die Beurkundung vorgeschrieben ist.

Die Niederschrift, welche nicht von einem Notar, sondern vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen ist, hat inhaltlich folgenden Anforderungen zu entsprechen: Sie hat den Ort und Tag der Hauptversammlung zu enthalten, die Form der Abstimmung und die Art der Stimmauszählung zu spezifizieren sowie das Abstimmungsergebnis zu dokumentieren. Darüber hinaus ist es erforderlich, die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung in der Niederschrift zu vermerken. Schließlich sind der Niederschrift das Teilnehmerverzeichnis und die Einberufungsbelege als Anhang beizufügen. Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeführt werden. Sofern die Satzung keine Erleichterung oder anderweitige Regelung vorsieht, ist für die Ausübung der Vertretung eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

Unverzüglich nach der Versammlung hat der Vorstand eine vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unterzeichnete Abschrift der Niederschrift nebst Anlage zum Handelsregister einzureichen.

Neu ist die Einführung der virtuellen Hauptversammlung. Sie wurde eingeführt, um Aktiengesellschaften eine flexible und digitale Form der Beschlussfassung zu ermöglichen. Dies geschah insbesondere als Reaktion auf die Einschränkungen während der Corona-Pandemie. Sie ermöglicht es Aktionären online teilzunehmen, ohne physisch anwesend zu sein, während Vorstand und Aufsichtsrat am Ort der Hauptversammlung teilnehmen sollen. Der Versammlungsleiter und der Abschlussprüfer müssen jedoch am Ort der Hauptversammlung teilnehmen. Dies bedeutet, dass Abstimmungen, Redebeiträge und Informationsrechte vollständig digital wahrgenommen werden können. Dennoch bleibt die notarielle Beurkundung bei bestimmten Beschlüssen weiterhin erforderlich – der Notar muss dabei auch physisch am Sitz der Gesellschaft anwesend sein.

TEIL 2: Die Pflege der Aktiengesellschaft

Auch nach der erfolgreichen Gründung der AG existieren einige potenzielle Fallstricke, die es zu vermeiden gilt.

6. Nachträgliches Entstehen der Ein-Personen-AG

Erfolgt der Übergang sämtlicher Aktien der AG erst zu einem späteren Zeitpunkt in das Eigentum eines einzigen Aktionärs, so ist diese Tatsache ebenso wie Name, Geburtsdatum und Wohnort des alleinigen Aktionärs, unverzüglich beim zuständigen Registergericht anzumelden.

7. Nachgründung

Besonders wichtige und zuweilen insbesondere von den sogenannten „kleinen Aktiengesellschaften“ unterschätzte Regelungen stellen die Vorschriften über die Nachgründung dar.

7.1 Anwendungsbereich

Von einer „Nachgründung“ spricht das Aktiengesetz, wenn die AG innerhalb der ersten zwei Jahre nach ihrer Eintragung ins Handelsregister einen Vertrag mit Gründern oder mit mehr als 10 % des Grundkapitals an der Gesellschaft beteiligten Aktionären über den Erwerb von Vermögensgegenständen für eine Vergütung, die 10 % des eigenen Grundkapitals übersteigt, abschließt. Solche Verträge können z. B. Kaufverträge, Werkverträge oder Gebrauchsüberlassungsverträge sein. Gleichgültig ist es hierbei, ob die getätigten Ausgaben der AG aus Fremdkapital, sonstigen Einlagen oder aus dem Grundkapital finanziert wurden.

Die Vorschriften über die Nachgründung finden auch dann Anwendung, wenn die AG z. B. durch Umwandlung einer GmbH im Wege des Formwechsels entstanden ist.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich der Nachgründungsvorschriften ist der vertragliche Erwerb von Gegenständen, wenn dies im Rahmen der laufenden Geschäfte des Unternehmens erfolgt, z. B. der Grundstückserwerb durch eine Immobiliengesellschaft, oder wenn dieser Erwerb im Rahmen der Zwangsvollstreckung oder an der Börse erfolgt.

7.2 Verfahren

Liegen die Voraussetzungen einer Nachgründung vor, so sieht das Gesetz eine Reihe von Sicherheitsvorschriften vor.

- Der Erwerbsvertrag (Nachgründungsvertrag) bedarf der Schriftform, soweit nicht anderweitig wegen des Gegenstandes notarielle Beurkundung erforderlich ist.
- Der Aufsichtsrat hat vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung den Vertrag zu prüfen und einen Nachgründungsbericht zu erstatten.
- Vor dem Hauptversammlungsbeschluss hat ebenso eine Nachgründungsprüfung durch einen gerichtlich bestellten Gründungsprüfer zu erfolgen. Der Prüfer hat hierbei insbesondere festzustellen, ob der Wert des erworbenen Vermögensgegenstandes die Höhe der dafür gewährten Vergütung rechtfertigt.
- Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Nachgründungsvertrag der Zustimmung der Hauptversammlung, auch bei der „kleinen AG“. Der Beschluss der Hauptversammlung ist notariell zu beurkunden. Der Beschluss der Hauptversammlung ist mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des vertretenen Grundkapitals zu fassen. Vor der Beschlussfassung ist der Vertrag zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.
- Zuletzt bedarf der Nachgründungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Eintragung ins Handelsregister. Der Vorstand hat den Vertrag hierfür nach Zustimmung der Hauptversammlung anzumelden. Der Anmeldung beizulegen sind: Vertrag, Hauptversammlungsprotokoll, Nachgründungs- und Gründungsprüfungsbericht.

7.3 Problematik

Zu beachten ist, dass alle Verträge, die unter die Nachgründungsvorschriften fallen, erst dann zivilrechtlich wirksam werden, wenn obiges Verfahren durchlaufen ist. Ohne die Zustimmung der Hauptversammlung und die anschließende Eintragung in das Handelsregister sind die Nachgründungsverträge und alle Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung unwirksam. Dies kann auch Auswirkungen auf die steuerliche Anerkennungsfähigkeit bestimmter Verträge haben. Es ist daher zu raten, Nachgründungsverträge, bei denen ein entsprechendes Verfahren versäumt wurde, zur Eintragung ins Handelsregister zu bringen. Sobald die genannten Erfordernisse erfüllt sind, wird die schwebende Unwirksamkeit

des Vertrages beseitigt und das Rechtsgeschäft wirksam. Ein Widerrufsrecht des Vertragspartners während der Schwebezeit des Vertrags ist abzulehnen, wenn innerhalb einer angemessenen Frist die Hauptversammlung zustimmt und die Eintragung ins Handelsregister erfolgt.

Die Problematik der Nachgründung ist auch deswegen besonders unangenehm, weil Ersatzansprüche der AG gegenüber den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats entstehen können. Ansprüche der AG werden dann typischerweise im Insolvenzfall durch den jeweiligen Insolvenzverwalter gegen die ehemaligen Aufsichtsräte und Vorstände geltend gemacht – dies kann auch eine Zwangsvollstreckung in deren Privatvermögen bedeuten. Daher ist zwar bei der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat durch die ordentliche Hauptversammlung die Problematik der Nachgründung zu beachten. Dennoch haften Vorstände und Aufsichtsräte trotz allem auch bei Vorliegen einer Entlastung, da eine solche keinen Verzicht auf Ersatzansprüche enthalten kann. Von einer Haftung ausgenommen sind Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nur dann, wenn sie auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt die haftungsbegründenden Tatsachen nicht kennen mussten. Entsprechende Ersatzansprüche der AG verjähren in fünf Jahren. Die Regelungen der Nachgründung finden nur auf Rechtsgeschäfte der AG mit deren Gründern oder mit Aktionären, die mit mehr als 10 % am Grundkapital beteiligt sind, Anwendung. Hiervon ausgenommen ist der Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen der laufenden Geschäfte der AG, in der Zwangsvollstreckung und an der Börse.

8. Satzungsänderungen

Durch eine Satzungsänderung kann jede Bestimmung getroffen oder aufgehoben werden, die einer satzungsmäßigen Regelung zugänglich oder nicht zwingender Inhalt einer Satzung ist. Für Satzungsänderungen ist eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung erforderlich. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals, es sei denn, die Satzung bestimmt hierüber etwas anderes. Für eine Änderung des Gegenstandes des Unternehmens ist zwingend eine $\frac{3}{4}$ -Kapitalmehrheit erforderlich. Der Vorstand muss eine beschlossene Satzungsänderung zur Eintragung ins Handelsregister anmelden. Die Änderung wird erst wirksam, wenn sie dort eingetragen worden ist. Der Anmeldung ist der vollständige (geänderte) Wortlaut der Satzung beizufügen. Zusätzlich erforderlich ist die

Beifügung einer notariellen Bescheinigung, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen. Betrifft die Satzungsänderung Bestimmungen, die ihrem Inhalt nach bekannt zu machen sind, so ist auch die Änderung ihrem Inhalt nach bekannt zu machen.

9. Rechnungslegung der AG

Die Rechnungslegung von Aktiengesellschaften richtet sich zunächst nach den allgemeinen Vorschriften für Kaufleute (HGB), die durch spezifische und ergänzende Regelungen für Kapitalgesellschaften (AktG) erweitert werden. Diese ergänzenden Vorschriften tragen insbesondere den Anforderungen an Transparenz und Publizität Rechnung.

Die Anforderungen an Umfang, Detaillierungsgrad und Prüfungstiefe der Rechnungslegung einer Aktiengesellschaft richten sich nach ihrer Größe. Im Folgenden werden die Pflichten nur allgemein dargestellt, ohne auf die spezifischen Unterschiede der Pflichten zwischen den Größenklassen einzugehen.

9.1 Größenklassen (§ 267 HGB):

Kleine Kapitalgesellschaft sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

- € 7.500.000,00 Bilanzsumme
- € 15.000.000,00 Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
- Im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer

Mittelgroße Kapitalgesellschaft:

Mindestens zwei der drei oben aufgeführten Merkmale werden überschritten. Jedoch dürfen zwei der drei folgenden Merkmale nicht überschritten werden:

- € 25.000.000,00 Bilanzsumme
- € 50.000.000,00 Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
- Im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer

Große Kapitalgesellschaft:

Mindestens zwei der drei oben aufgeführten Kriterien sind überschritten. Eine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 264d HGB (sog. kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft) gilt stets als große.

9.2 Jahresabschluss und Lagebericht:

Der Vorstand der Aktiengesellschaft stellt den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und ggf. Lagebericht, innerhalb der gesetzlichen Frist auf (§ 264 Abs. 1 HGB).

9.3 Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts:

Die mittelgroße oder große Aktiengesellschaft muss für jedes Geschäftsjahr einen Abschlussprüfer bestellen. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres (§ 318 HGB, § 119 AktG). Unverzüglich nach der Wahl erteilt der Aufsichtsrat den Prüfungsauftrag. Ein Widerruf des Prüfungsauftrags ist nur möglich, wenn das Gericht auf Antrag einen anderen Prüfer bestellt. Antragsberechtigt sind die gesetzlichen Vertreter, der Aufsichtsrat oder Aktionäre mit mindestens 5 % der Stimmrechte oder des Kapitals oder einem Börsenwert von € 500.000,00. Der Antrag muss auf einen in der Person des gewählten Prüfers liegenden Grund gestützt werden. Wird kein Abschlussprüfer gewählt oder ist der gewählte Prüfer verhindert, bestellt das Gericht auf Antrag einen Prüfer. Abschlussprüfer können hier ausschließlich Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfergesellschaften sein.

9.4 Prüfung durch Abschlussprüfer:

Dem Abschlussprüfer sind die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie die verlangten Auskünfte zu erteilen (§ 320 HGB).

9.5 Prüfung durch den Aufsichtsrat:

Der Vorstand hat den aufgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen (§ 170 Abs. 1 AktG). Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag zur Gewinnverwendung und erstattet einen Bericht an die Hauptversammlung (§ 171 Abs. 1 AktG). Der Bericht des Aufsichtsrats wird der Hauptversammlung vorgelegt und ist offenzulegen (§ 325 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

9.6 Feststellung des Jahresabschlusses:

Der Jahresabschluss wird durch den Aufsichtsrat festgestellt, sofern nicht ausnahmsweise die Hauptversammlung zuständig ist (§ 172 AktG).

9.7 Einberufung der Hauptversammlung:

Nach Abschluss der Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses beruft der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung ein (§ 175 Abs. 1 AktG)

9.8 Gewinnverwendung:

Über die Verwendung des im festgestellten Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinns entscheidet ausschließlich die Hauptversammlung. Diesbezüglich steht es ihr grundsätzlich frei, den Bilanzgewinn an die Aktionäre auszuschütten, in Gewinnrücklagen einzustellen oder als Gewinn vorzutragen.

9.9 Offenlegung:

Nach Vorlage an die Hauptversammlung muss der festgestellte Jahresabschluss bei der das Unternehmensregister führenden Stelle eingereicht werden. Dies muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Abschlussstichtag erfolgen. Eingereicht werden neben dem Jahresabschluss auch der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk oder ein Hinweis auf dessen Versagung. Die einzureichenden Unterlagen variieren je nach Größe, Art und Zahlenwerk der Gesellschaft und sind an die das Unternehmensregister führende Stelle elektronisch zu übermitteln. Die Einreichung der Unterlagen ist als Offenlegung nach § 325 HGB zu verstehen.

Neben der vorgenannten Offenlegung, welche als allgemeine Publizitätspflicht einer Aktiengesellschaft verstanden werden kann, gibt es noch weitere Publizitätspflichten, beispielsweise die Pflicht zur sofortigen Veröffentlichung kursrelevanter Insiderinformationen bei börsennotierten Unternehmen (Art. 17 MAR).

TEIL 3: Steuerliche Betrachtung

10. Einführung in die Besteuerung der AG und deren Gesellschafter

Nach dem sog. Trennungsprinzip ist das Vermögen der Gesellschaft von dem Vermögen ihrer Gesellschafter streng zu trennen. Die AG ist nämlich selbstständiges Steuersubjekt unabhängig von ihren Gesellschaftern. Gewinne und Verluste entstehen ausschließlich auf Ebene der AG, mithin sind Gewinne grundsätzlich nur auf Gesellschaftsebene zu versteuern.

Erst bei einer Ausschüttung an die Aktionäre müssen diese auf Ebene der Anteilseigner steuerlich erfasst werden. Verluste der AG hingegen können im Grundsatz nur mit erzielten Gewinnen der AG in anderen Wirtschaftsjahren, nicht aber mit positiven Einkünften von Aktionären verrechnet werden.

11. Gesellschaftsebene

11.1 Beginn der Steuerpflicht

Ein körperschaftsteuerliches Steuersubjekt und damit die Körperschaftsteuerpflicht, liegt erst mit der Eintragung der AG ins Handelsregister vor. Die Vorgründungsgesellschaft unterliegt, selbst bei der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, nicht der Körperschaftsteuer, sondern die Gesellschafter unterliegen anteilig mit dem auf sie entfallenden Gewinn oder Verlusts der Einkommensteuer nach § 15 Abs. 1 EStG („gewerbliche Mitunternehmerschaft“).

Der Vorgründungsgesellschaft folgt zeitlich die Vorgesellschaft („AG in Gründung“). Diese entsteht mit der notariell zu beurkundenden Feststellung der Satzung und kann bereits körperschaftsteuerpflichtiges Steuersubjekt sein. Bei späterer Eintragung in das Handelsregister werden die AG und die Vorgesellschaft zivil- und steuerrechtlich als Einheit angesehen. Kommt es nicht zu einer Eintragung ins Handelsregister, entfällt die Steuerpflicht rückwirkend.

Differenziert wird zwischen beschränkter und unbeschränkter Körperschaftsteuerpflicht. Befindet sich die Geschäftsleitung oder der Sitz im Inland, sind AGs unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Dies gilt auch für die Gewerbesteuer.

11.2 Beendigung der Steuerpflicht

Zivilrechtlich endet die AG mit der Löschung im Handelsregister. Über eine Beendigung als Steuersubjekt entscheidet jedoch deren wirtschaftliche Existenz.

So endet die Körperschaftsteuerpflicht mit der tatsächlichen und rechtsgültigen Beendigung der Liquidation. Diese tritt ein, wenn kein verwertbares Vermögen mehr vorhanden ist, keine steuerlichen Pflichten mehr zu erfüllen und keine Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren mehr offen sind. Weiterhin endet diese durch übertragende oder formwechselnde Umwandlung in eine Personengesellschaft. Durch Insolvenzantrag hingegen wird die Steuerpflicht der AG noch nicht beendet. Die unbeschränkte Steuerpflicht der AG endet in Deutschland auch mit einer Verlegung der Geschäftsleitung ins Ausland, die beschränkte Körperschaftsteuerpflicht mit dem Zeitpunkt, in dem diese keine inländischen Einkünfte gem. § 49 EStG mehr erzielt.

11.3 Laufende Besteuerung

11.3.1 Gewinnermittlung

Der Gewinn der AG ist nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung durch Vergleich des Reinvermögens an den Bilanzstichtagen zu ermitteln. Unter Umständen ist dieser nach den einkommensteuerlichen Vorschriften zu korrigieren (z. B. Drohverlustrückstellungen, steuerfreie Einnahmen, nichtabzugsfähige Betriebsausgaben). Er ist die Grundlage zur Ermittlung des körperschaftsteuerlichen Einkommens der AG.

Die schuldrechtlichen Vertragsbeziehungen mit den Aktionären werden grundsätzlich steuerlich anerkannt und behandelt wie Verträge mit Dritten. An die Aktionäre gezahlte Vergütungen mindern grundsätzlich den steuerpflichtigen Gewinn der AG, sofern die Verträge dem sog. Drittvergleich standhalten.

11.3.1.1 Anerkennung von Verträgen mit Aktionären

Aufgrund des Trennungsprinzips sind AG und Aktionäre jeweils selbst steuerpflichtig. Vergütungen bzw. Leistungen aus Verträgen mit Aktionären werden anerkannt und mindern den Gewinn der Gesellschaft, soweit diese wie zwischen fremden Dritten durchgeführt werden. Die Vertragskonditionen müssen folglich angemessen und auch mit „anderen“, nicht an der AG beteiligten Personen, in dieser Form durchführbar sein.

Beurteilungsgrundlage ist der Drittvergleich. Dieser stellt der vereinbarten Vergütung eine am Markt erzielbare Vergütung gegenüber. Zu überprüfen ist die Angemessenheit der Vereinbarung sowie die Höhe des vereinbarten Entgelts. Falls dieses Entgelt zu hoch oder zu niedrig vereinbart wurde, ist steuerlich eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) beziehungsweise eine verdeckte Einlage (vE) anzunehmen.

11.3.1.2 Verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)

Im Rahmen der Ausschüttungspolitik wird zwischen der offenen und der verdeckten Gewinnausschüttung unterschieden. Während die offene Gewinnausschüttung den Regelfall darstellt, nämlich Dividendenzahlungen aus Aktien, ist die verdeckte Gewinnausschüttung nicht offensichtlich erkennbar. Definiert ist diese nach ständiger Rechtsprechung des BFH als eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, sich auf die Höhe des Einkommens auswirkt und in keinem Zusammenhang mit einer offenen Ausschüttung steht.

Hat sich der Sachverhalt bilanziell gewinnmindernd ausgewirkt, ist eine Einkommenskorrektur vorzunehmen. Von gewinnmindernden, sind erfolgsneutrale Zuwendungen abzugrenzen, welche nicht zu einer vGA führen. Eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis liegt nach dem sog. Fremdvergleich dann vor, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter die Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung gegenüber einer Person, die nicht Gesellschafter ist, unter sonst gleichen Umständen nicht hingenommen hätte. Verdeckte Gewinnausschüttungen erfolgen an Aktionäre und werden durch deren Stellung ausgelöst. Veranlassungen von Zuwendungen an beherrschende Gesellschafter stellen vor allem bezüglich einer unvollständigen oder fehlenden Vergütungsvereinbarung eine vGA dar. Des Weiteren sind dem Aktionär auch Vermögensvorteile für ihm nahestehende Personen zuzurechnen. Nahestehende Personen können dabei natürliche sowie juristische Personen sein, zu denen der Aktionär eine persönliche (Ehegatten, Angehörige), gesellschaftsrechtliche (Schwestergesellschaften, Konzerngesellschaften) oder sachliche bzw. tatsächliche Beziehungen (z. B. jahrelange geschäftliche Beziehungen) begründet. Die Vorteilszuwendungen können sowohl materieller als auch immaterieller Natur sein, solange diese messbar und in Geld bewertbar sind. Bei einer festgestellten vGA müssen die verdeckten Ausschüttungen außerhalb der Bilanz wieder zum

Einkommen hinzugerechnet werden (vgl. § 8 Abs. 3 S. 2 KStG). Damit unterliegt diese auch der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Auf Ebene des einkommensteuerpflichtigen Gesellschafters wird die vGA grundsätzlich den Einkünften aus Kapitalvermögen zugerechnet und unterliegt dem Abgeltungssteuersatz von 25 %. Im Teileinkünfteverfahren sind diese teilweise steuerbefreit (vgl. § 3 Nr. 40d EStG). Besondere Relevanz erlangen vGA im Rahmen des Anstellungsvertrags eines an der AG beteiligten Vorstands. Die angemessene Höhe der Bezüge stellt einen häufigen Streitpunkt dar, insbesondere da es keine festen Obergrenzen gibt. Diese ist stark einzelfallbezogen und durch Schätzung zu ermitteln. Maßgebend ist die sog. Gesamtausstattung, also die Summe aller Vorteile und Entgelte, die der Vorstand für seine Tätigkeit erhält. Folgendes kann zu den einzelnen Komponenten zur Regelung der Vorstandsvergütung festgestellt werden:

Festbezüge an Anteilseigner:

In diesem Zusammenhang ist ein betriebsinterner und ein betriebsexterner Vergleich erforderlich. Die Festbezüge müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen und dürfen nicht existenzgefährdend wirken.

Gewinntantieme als einzige Tätigkeitsvergütung (Nur-Tantieme):

Grundsätzlich sieht die Rechtsprechung die Vereinbarung einer Nur-Tantieme als ungewöhnlich an. Diese stellt mithin regelmäßig eine vGA dar. Der Verzicht auf eine feste Tätigkeitsvergütung und die ledigliche Vereinbarung einer Gewinntantieme ist damit nur in wenigen Ausnahmefällen zulässig, etwa wenn auch ein unabhängiger Geschäftsführer Veranlassung gehabt hätte, eine solche Vereinbarung abzuschließen (z. B. wenn sich die AG in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet).

Umsatzabhängige Tantieme:

Umsatzabhängige Tantiemen stehen grundsätzlich dem eigenen Gewinnstreben der AG entgegen. Diese sind mit dem Risiko der Gewinnabsaugung verbunden und daher generell als vGA zu beurteilen. Sie sind nur im Ausnahmefall steuerlich anerkannt. Eine Ausnahme stellt die ertragsschwache Gründungs- oder Aufbauphase des Unternehmens dar, in der eine über die Vergütung angestrebte Leistungssteigerung durch Gewinntantieme nicht erreichbar wäre. Die Umsatztantieme muss dabei zeitlich und höhenmäßig begrenzt sein.

Rohgewinntantieme:

Die Grundsätze zur Angemessenheit einer Gewinntantieme finden grundsätzlich auch auf Rohgewinntantiemen Anwendung. Anders ist dies bei Fällen, in denen der Rohgewinn nahezu dem Umsatz entspricht.

Gewinnabhängige Tantieme:

Diese Form der Tantieme hält einem Drittvergleich stand, soweit sie bei entsprechend hohem Gewinn der Höhe nach begrenzt ist.

Angemessenheit der Tantieme:

Die Gesamtvergütung des Vorstands sollte innerhalb der Bandbreite von Fremdvergleichswerten liegen und der nach Abzug der Vergütung verbleibende Gewinn sollte ein angemessener sein.

Das Festgehalt und das variable Gehalt sollten dabei in einem angemessenen Verhältnis von mindestens 75 % zu maximal 25 % stehen. Abweichungen dieser Relation werden von der Finanzverwaltung in der Gründungsphase der Gesellschaft oder vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten anerkannt. Ist der verbleibende Gewinn angemessen, so kann aufgrund fehlender Gewinnabsaugung keine vGA begründet werden.

Eine widerlegbare Vermutung spricht gegen die Vereinbarkeit der Tantieme mit dem Fremdvergleichsgrundsatz, wenn sie insgesamt mehr als 50 % des Jahresüberschusses der AG umfasst.

Dividendenabhängige Tantieme:

Eine solche Tantieme wird in Abhängigkeit von der Dividende gerechnet, wobei die Dividendensumme, der Prozentsatz oder der Dividendenbetrag pro Aktie als Bemessungsgrundlage dient. Diese begründet nicht bereits per se eine vGA.

Pensionszusagen:

Die Pensionszusagen sind in die Betrachtung der Gesamtentlohnung mit einzu beziehen. Ihre Höhe richtet sich nach Vergleichszahlen aus der Versicherungswirtschaft, abzüglich etwaiger Abschluss- und Verwaltungskosten. Insgesamt dürfen Pensionszusagen und Ansprüche aus Versicherungen nicht mehr als 75 % der Aktivbezüge ausmachen.

Nahestehende Personen:

Die Vergütungsregelungen für beteiligte Vorstände sind auch für nahestehende Angehörige anzuwenden.

Anteilseigner mit beherrschendem Einfluss:

Zusätzlich zu den angeführten Regelungen sind bei Anteilseignern mit beherrschendem Einfluss (Beherrschung des Aufsichtsrats durch Mehrheitsaktionär) die Vereinbarungen im Voraus klar und eindeutig zu definieren und müssen zivilrechtlich wirksam sein. Ist dies nicht der Fall, so wird eine vGA vermutet. Nachträgliche Vereinbarungen bewirken keine Heilung der Verträge. Ist der Gesellschafter nicht beherrschend, so müssen die Tantiemезahlungen nicht unbedingt im Anstellungsvertrag vereinbart worden sein, sondern können auch nachträglich beschlossen werden. Für den beherrschenden Aktionärs-Vorstand einer AG gelten die Grundsätze für den Gesellschafter-Geschäftsführer grundsätzlich analog.

11.3.1.3 Verdeckte Einlage (vE)

Eine verdeckte Einlage liegt vor, wenn ein Aktionär oder eine ihm nahestehende Person der AG außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Einlagen einen einlagefähigen Vermögensvorteil zuwendet und diese Zuwendung nicht betrieblich, sondern durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist.

Beispiel: Ein Aktionär veräußert an seine Aktiengesellschaft ein Grundstück zu € 750.000 (tatsächlicher Wert = € 1.000.000). Die Veräußerung unter Wert stellt eine vE in Höhe von € 250.000 dar.

Das Grundstück geht mit einem Wert von € 1.000.000 in den Schlussbestand ein, wobei die verdeckte Einlage von € 250.000 steuerlich zu korrigieren ist. Es handelt sich hier um eine Übertragung von Wirtschaftsgütern des Aktionärs an die AG, die unentgeltlich oder zu unangemessen niedrigem Preis erfolgt. Bleibt der Kaufpreis hinter dem Teilwert zurück, liegt eine verdeckte Einlage vor. Gleiches gilt bei nachträglicher Preissenkung oder Veräußerung zu höherem Preis.

Neben der Veräußerung kann eine vE auch durch Forderungsverzicht, Verzicht auf Gewinnanteil oder Pensionsanwartschaft bewirkt werden. Dabei liegt der Wert der vE in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen vereinbartem Entgelt

und dem höheren tatsächlichen Wert des Wirtschaftsguts. Um keine vE handelt es sich bei Vermietung oder Verpachtung unter dem marktüblichen Entgelt, da im steuerlichen Sinn kein einlagefähiger Vermögensvorteil vorliegt. Ebenso verhält es sich bei der zinslosen oder zinsverbilligten Darlehensgewährung. Umstritten ist, ob der (verdeckt) eingelegte Vermögensgegenstand in der Handelsbilanz mit dem tatsächlich vereinbarten Entgelt (effektive Anschaffungskosten) oder mit dem beizulegenden Wert der Steuerbilanz (potenzielle Wertuntergrenze) anzusetzen ist („fiktive Anschaffungskosten“). Nach § 8 Abs. 3 KStG erhöhen vE das Einkommen nicht. Hat die vE den Gewinn erhöht, ist deren Betrag bei der Einkommensermittlung wieder abzuziehen. Beim Aktionär führt die vE zur Erhöhung seiner Anschaffungskosten der Beteiligung.

11.3.1.4 Nichtabzugsfähige Ausgaben

Die sog. nichtabzugsfähigen Ausgaben dürfen das Einkommen nicht mindern. Dem Abzugsverbot unterliegen beispielsweise Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Steuerzuschläge und der Solidaritätszuschlag. In Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen sind ebenso nichtabzugsfähige Ausgaben. Häufig abziehbar bei der Gewinnermittlung ist die Vergütung des Aufsichtsrats. Die Beschränkung der Abzugsfähigkeit bezieht sich auf die eigentliche Vergütung, aber auch auf Aufwandsentschädigungen, wie z. B. Tagungs-, Sitzungs- oder Reisekosten. Der Abzug von Spenden als Betriebsausgaben ist in Abhängigkeit des Förderungszwecks auf 20 % des Einkommens bzw. 4 ‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter begrenzt.

11.3.2 Gewerbesteuer

Die Tätigkeit der AG gilt gem. § 2 Abs. 2 GewStG stets und in vollem Umfang als Gewerbebetrieb. Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag. Dieser bemisst sich nach dem aus dem Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinn, ergänzt durch Hinzurechnungen oder Kürzungen aus den §§ 8, 9 GewStG.

So werden z. B. 12,5 % der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines Anderen stehen, wieder hinzugerechnet, soweit die Summe den Freibetrag von € 200.000 übersteigt. Zur Ermittlung des Gewerbesteuersatzes werden die jeweiligen Gewerbesteuerhebesätze benötigt. Diese werden von den heheberechtigten Ge-

meinden festgelegt, in denen die AG Betriebsstätten unterhält. Dabei kann folgende Formel herangezogen werden:

$$\text{Gewerbsteuersatz} = \text{Hebesatz} \times \text{Gewerbsteuermesszahl} (3,5/100)$$

Unterschiedliche Hebesätze der einzelnen Gemeinden (Stand: Juni 2024):

Stadt	Hebesatz	Steuersatz in %
Nürnberg	467	16,345
Fürth	440	15,4
Erlangen	440	15,4
Ansbach	400	14

Unterhält ein Unternehmen Betriebsstätten in mehreren Gemeinden, wird der einheitliche Gewerbesteuermessbetrag zerlegt. Betriebsstätte ist dabei jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, welche der Tätigkeit des Unternehmens dient. Grundlegend für die Zerlegung ist dabei in der Regel das Verhältnis der Summe der Arbeitslöhne.

11.3.3 Körperschaftsteuer

Das gesamte von der AG erzielte Einkommen unterliegt der Körperschaftsteuer. Diese bemisst sich gem. § 7 Abs. 1 KStG nach dem zu versteuernden Einkommen, welches nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes zu bestimmen ist (§ 8 Abs. 1 KStG). Für unbeschränkt Steuerpflichtige, wie die AG, sind alle Einkünfte der Körperschaft solche aus Gewerbebetrieb.

Der Körperschaftsteuersatz beträgt bis 2027 15 % des zu versteuernden Einkommens und sinkt dann pro Jahr um 1 %-Punkt, sodass er ab 2032 dann 10 % beträgt (vgl. § 23 Abs. 1 KStG). Er gilt unabhängig von der Ausschüttung oder

Thesaurierung der Gewinne. Hinzuzurechnen ist der Solidaritätszuschlag von 5,5 %, womit die Steuerlast (ohne GewSt) somit 15,825 % (bzw. ab 2032: 10,55 %) beträgt. Die Steuer ist je für ein Kalenderjahr zu ermitteln und entsteht grundsätzlich mit dem Ablauf des Veranlagungszeitraums. Daneben bestehen auch steuerfreie Bezüge (z. B. nach dem Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei gestellte Einkünfte oder Beteiligungserträge i. S. d § 8b Abs. 1, 2 KStG) und nichtsteuerbare Bezüge (z. B. Investitionszulagen).

11.3.4 Umsatzsteuer

Eine Aktiengesellschaft kann umsatzsteuerlich Unternehmer nach § 2 UStG sein. Lieferungen und sonstige Leistungen unterliegen beispielsweise der Umsatzsteuer. Dabei beläuft sich der Regelsteuersatz auf 19 % und der ermäßigte Steuersatz auf 7 % (vgl. Ausnahmen des § 12 Abs. 2 UStG wie z. B. Bücher, Kunstgegenstände, Lebensmittel, etc.).

Hiervon zu unterscheiden sind umsatzsteuerfreie Leistungen, z. B. die Lieferungen neuer Fahrzeuge, die Vermietung und Verpachtung von Immobilien oder Arzt- oder Krankenhausbesuche. Unentgeltliche Wertabgaben, wie Zuwendungen an das Personal (Vorstand) oder die Anteilseigner oder die Verwendung von Unternehmensgegenständen an diese sind hingegen mit Umsatzsteuer zu belasten.

Die bereits auf Lieferungen und Leistungen an die AG berechnete Umsatzsteuer ist (bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 UStG) in der Regel abziehbare Vorsteuer. Durch Abzug von der Umsatzsteuerschuld der AG kann sich entweder eine Umsatzsteuerschuld oder ein Vorsteueranspruch (Rückzahlung) gegenüber dem Finanzamt ergeben.

11.3.5 Sonstige Steuerarten

Sonstige Steuern, wie beispielsweise beim Erwerb von Grundstücken die Grunderwerbsteuer (je nach Bundesland zwischen 3,5 % und 6,5 % des Kaufpreises) oder beim Halten von Kraftfahrzeugen die Kraftfahrzeugsteuer, sind von der AG wie von jedem anderen Steuerpflichtigen zu entrichten.

Zur Einkommen- und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag erhoben (§ 1 SolZG). Dieser ist aktuell auf 5,5 % festgesetzt.

11.3.6 Berechnungsbeispiel

Gesamtsteuerbelastung der AG:

<i>Gewerbliche Einkünfte vor Steuern</i>	100.000€
<i>*Gewerbesteuer (Hebesatz: 400 %)</i>	14.000€
<i>Körperschaftsteuerpflichtiges Einkommen</i>	100.000€
<i>*Körperschaftsteuer (15 %)</i>	15.000€
<i>*Solidaritätszuschlag (5,5 % der KSt)</i>	825€
<hr/>	
<i>= Gewinn nach GewSt und KSt</i>	70.175€
<i>= Gesamtsteuerbelastung</i>	29.825€

Eine Besteuerung der Gesellschafter erfolgt erst bei Gewinnausschüttung. Diese ist von der Rechtsform und dem Steuerstatus des Gesellschafters abhängig.

12. Gesellschafterebene

12.1 Ertragsteuern

12.1.1 Besteuerung von thesaurierten Gewinnanteilen

Nach dem Trennungsprinzip wird der Gewinn der AG bei zwei unterschiedlichen Steuersubjekten versteuert. Zunächst versteuert die AG ihren erwirtschafteten Gewinn mit Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag. Werden die Gewinnanteile (Dividenden) von der AG nicht ausgeschüttet, sondern thesauriert, entsteht beim Aktionär kein steuerpflichtiger Gewinn. Das Einkommen des Aktionärs bleibt dann unberührt. Die einbehaltenen Gewinnanteile erhöhen den Wert der Anteile, was steuerrechtlich jedoch erst bei der Veräußerung der Anteile zum Tragen kommt.

12.1.2 Besteuerung von ausgeschütteten Gewinnanteilen

12.1.2.1 Anteile im Privatvermögen

Bei Ausschüttung durch die AG entstehen beim Gesellschafter steuerpflichtige Einkünfte. Der Aktionär erhält die Dividende, welche bereits der Körperschafts-

und Gewerbesteuer sowie dem Solidaritätszuschlag (je nach Hebesatz der Gemeinde ca. 30 %) unterlag. Dividenden sind grundsätzlich mit einer Kapitalertragsteuer (bzw. Abgeltungsteuer) von 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag, sowie ggf. Kirchensteuer) zu besteuern, welche eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer darstellt. Abzugsfähig hiervon ist ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von aktuell € 1.000 (bei zusammen veranlagten Ehegatten € 2.000), vgl. § 20 Abs. 9 EStG. Die Abgeltungsteuer wird vom Schuldner der Kapitalerträge, mithin der AG, einbehalten und an die Finanzbehörde abgeführt. Es bestehen für den Einzelfall zwei Optionen abweichender Besteuerung:

Option zum Teileinkünfteverfahren (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG)

Der Steuerpflichtige kann hiernach einen Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens stellen, wenn dieser eine Beteiligung von mindestens 25 % oder eine Beteiligung von mindestens 1 % und durch eine berufliche Tätigkeit maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf die wirtschaftliche Tätigkeit der AG innehat. Rechtsfolge ist eine 40 %ige Steuerfreistellung und ein Abzug etwaiger Werbungskosten zu 60 %.

Günstigerprüfung (§ 32d Abs. 6 S. 1 EStG)

Eine weitere Option ist die Günstigerprüfung. Liegt die Grenzsteuerbelastung unter 25 %, ist es möglich, auf die Abgeltungswirkung und den Steuersatz von 25 % zu verzichten. Auf Antrag werden die Kapitaleinkünfte des Steuerpflichtigen zusammen mit dem übrigen laufenden Einkommen nach dem allgemeinen Steuertarif versteuert. Liegt der persönliche Einkommensteuersatz unter diesem Wert, kann der Aktionär also eine Anwendung des niedrigeren Steuersatzes beantragen. Ein Sparer-Pauschbetrag wird bei diesen beiden Optionen nicht abgezogen.

12.1.2.2 Anteile im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft

Befinden sich die Anteile im Betriebsvermögen, so liegen gewerbliche Einkünfte vor. Die Abgeltungsteuer ist damit nicht anwendbar. Hier gilt das Teileinkünfteverfahren des § 3 Nr. 40 EStG, wonach 40 % der Dividende steuerfrei und 60 % steuerpflichtig sind. Diese 60 % unterliegen dem allgemeinen Steuertarif. Betriebsausgaben, die mit den Dividenden in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind nur in Höhe von 60 % abzugsfähig.

12.1.2.3 Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften

Um steuerliche Mehrfachbelastungen zu vermeiden sind Ausschüttungen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich steuerfrei (vgl. § 8b KStG). Eine Besteuerung findet in der Regel erst statt, wenn der Ausschüttungsbetrag wiederum an natürliche Personen oder Personengesellschaften ausgeschüttet wird. Zu berücksichtigen ist dabei lediglich, dass dem Gewinn der empfangenden Kapitalgesellschaft pauschal 5 % des Ausschüttungsbetrags als nichtabzugsfähige Betriebsausgabe hinzuzurechnen sind.

Beträgt die Beteiligung weniger als 10 % des Grund- oder Stammkapitals, wird auch die Dividende in voller Höhe hinzugerechnet. Hierunter fallen insbesondere Aktien im Streubesitz. Eine Vermögensverwaltung über eine Kapitalgesellschaft erweist sich somit als steuerlich unattraktiv, wenn Dividenden im Vordergrund der Kapitalanlage stehen. Denn zur Besteuerung auf Unternehmensebene mit bereits ca. 30 % kommt auf Ebene der zwischengeschalteten Kapitalgesellschaft eine erneute Belastung von ca. 30 % hinzu.

12.1.2.4 Berechnungsbeispiel

	Teileinkünfteverfahren	Abgeltungsteuer
<i>Gewinn der AG vor Steuern</i>	100,00	100,00
<i>Steuerbelastung der AG</i>	29,83	29,83
<i>Bruttodividende</i>	70,17	70,17
<i>Steuerpflichtiger Teil der Dividende</i>	42,10 (60 %)	70,17 (100 %)
<i>Steuerbelastung des Gesellschafters</i>	18,65 (42,10 x 44,31 %*)	18,51 (70,17 x 26,375 %)
<i>Gesamtsteuerbelastung</i>	48,48	48,34

(*hier wird von einem ESt-Satz von 42 % + Solidaritätszuschlag ausgegangen; hinzu kommt ggf. noch Kirchensteuer)

12.1.3 Besteuerung im Verlustfall

12.1.3.1 Anteile im Privatvermögen

Verluste der AG können aufgrund des Trennungsprinzips grundsätzlich nicht mit Gewinnen auf Gesellschafterebene verrechnet werden.

12.1.3.2 Anteile im Betriebsvermögen

Im Betriebsvermögen werden positive und negative Kapitaleinkünfte grundsätzlich im laufenden Jahr miteinander verrechnet. Verbleiben danach Verluste, besteht die Möglichkeit eines Verlustvortrags. Aktienveräußerungsverluste dürfen nur mit Aktienveräußerungsgewinnen ausgeglichen bzw. verrechnet werden (eigenständiger Verlustvortrag, vgl. § 20 Abs. 6 S.4 EStG). Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nach § 20 Abs. 6 S.1 EStG auch nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen oder abgezogen werden. Die bisherige Verrechnungsbeschränkung i. H. v. € 20.000 / Jahr wurde durch das JStG 2024 u.a. wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben. Ist eine voraussichtlich dauernde Wertminderung gegeben, ist auch steuerlich eine Abschreibung auf den Teilwert möglich. Von einer dauernden Wertminderung ist auszugehen, wenn diese aus besonderem Anlass eintritt (bspw. technischer Fortschritt, Katastrophe, etc.) oder der Wert des Wirtschaftsguts den Bewertungsbereich während eines erheblichen Teils der voraussichtlichen Verweildauer im Unternehmen nicht erreichen wird. Die Bagatellgrenze des BFH beträgt für Teilwertabschreibungen auf börsennotierte Aktien 5 %. Bei börsennotierten Aktien muss der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken sein, wobei keine konkreten Anhaltspunkte für eine alsbaldige Wertaufholung vorliegen. Entfällt der Grund für die Wertminderung ganz oder teilweise, so ist der entsprechend höhere Wert bis maximal zu den ursprünglichen Anschaffungskosten steuerlich anzusetzen („Wertaufholung“). Hinsichtlich der Teilwertabschreibung bestehen jedoch abhängig von der Rechtsform Beschränkungen: Wird die Beteiligung im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft gehalten, so gilt das Teileinkünfteverfahren. Die Teilwertabschreibung ist zu 60 % abzugsfähig, entsprechend unterliegen spätere Wertaufholungen auch nur zu 60 % der Besteuerung. Werden die Anteile im Betriebsvermögen einer anderen Kapitalgesellschaft gehalten, so sind Teilwertabschreibungen auf die Beteiligung insgesamt nicht abzugsfähig. Spätere Wertaufholungen sind zu 95 % steuerfrei.

12.1.4 Vergütungen aufgrund von schuldrechtlichen Gesellschaft-Gesellschafter-Verträgen

Um bei der Gewinnermittlung berücksichtigt zu werden, müssen Vergütungen, die aus Verträgen zwischen der AG und den Aktionären resultieren, wie unter fremden Dritten ausgestaltet sein (Fremdvergleich). Vergütungen, die der Aktionär aus den Verträgen erzielt (z. B. bei der Anstellung als Vorstand bzw. bei der Vermietung oder Verpachtung von Grundbesitz) sind im Rahmen der jeweiligen Einkunftsart zu erfassen und der persönlichen Einkommensteuer zu unterwerfen.

12.1.5 Verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Kapitaleinlagen

Hinsichtlich der Besteuerung wird eine vGA auf Seiten des Aktionärs grundsätzlich wie die übrigen Gewinnausschüttungen behandelt, nämlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die vGA unterliegt dem Abgeltungssteuersatz von 25 % oder ist im Teileinkünfteverfahren teilweise steuerbefreit. Verdeckte Kapitaleinlagen sind nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung (in Höhe des Teilwerts der Einlage). Dies ist besonders bei der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von Bedeutung.

12.1.6 Verkauf von Aktien

Hinsichtlich der Versteuerung des Veräußerungsgewinns aus dem Verkauf von Aktien ist zu differenzieren, ob diese im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden.

12.1.6.1 Anteile im Privatvermögen

Bei der Veräußerung von Anteilen im Privatvermögen ist relevant, ob die Beteiligung unterhalb 1 % oder bei 1 % und mehr liegen.

Beteiligung unterhalb 1 %

Liegt die Beteiligung unterhalb der 1 % Schwelle, unterfällt sie der Abgeltungssteuer. Hiernach sind die Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Aktien steuerpflichtig, wenn diese ab dem 01.01.2009 erworben wurden. Wurde eine Beteiligung von unter 1 % vor diesem Zeitpunkt erworben, kann diese auch steuerfrei sein. Die Abgeltungssteuer (Kapitalertragsteuer) stellt eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer dar. Sie wird von den auszuzahlenden Kapitalerträgen des Aktionärs abgezogen und an die Finanzbehörde abgeführt.

Dafür zuständig ist die Aktiengesellschaft. Die positiven jährlichen Einkünfte unterliegen generell einem Steuersatz von 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Bei Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich die Kapitalertragsteuer um 25 % der anfallenden Kirchensteuer. Von den zu versteuernden Einkünften im Privatvermögen kann ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von € 1.000 (bei zusammen veranlagten Ehegatten € 2.000) abgezogen werden, vgl. § 20 Abs.9 EStG. Verluste können einerseits bei der auszahlenden Stelle mit positiven Einkünften ausgeglichen werden. Der nicht ausgeglichene Verlust ist auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen. Alternativ können diese auch bei der Einkommensteueranmeldung berücksichtigt werden, wonach die auszahlende Stelle eine Bescheinigung in Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts ausstellt. Dabei ist die Deadline des 15.12. des betreffenden Jahres zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass dieser Verlustausgleich lediglich mit Einkünften aus Kapitalvermögen möglich ist. Verluste aus Veräußerungsgeschäften mit Aktien sind nur mit Gewinnen aus solchen zu verrechnen. Diese müssen von der auszahlenden Stelle separat vorgetragen oder durch das Finanzamt als Verlustvortrag festgestellt werden. Handelt es sich um ein gemischtes Depot ist ein zusätzlicher Verrechnungstopf erforderlich.

Beteiligung mindestens 1 %

Beträgt die Beteiligungshöhe innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens 1 % des Kapitals, werden Veräußerungsgewinne den Einkünften aus Gewerbebetrieb zugerechnet. In diesem Zusammenhang findet das Teileinkünfteverfahren Anwendung, wonach 40 % des Gewinns steuerfrei ist. Die Kapitalertragsteuer ist mithin nicht anwendbar.

12.1.6.2 Anteile im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft

Auf die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus dem Betriebsvermögen ist das Teileinkünfteverfahren anzuwenden. Zu besteuern sind demnach lediglich 60 % der Einkünfte. Ein Kapitalertragsteuerabzug ist nicht erforderlich. Betriebsausgaben sind zu 60 % abzugsfähig.

12.1.6.3 Anteile im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien durch Kapitalgesellschaften sind im Ergebnis zu 95 % steuerfrei. Diese Steuerfreiheit ist in § 8b Abs. 2, 3 KStG gere-

gelt und greift unabhängig von einer bestimmten Beteiligungshöhe. Die anderen 5 % sind fiktiv nicht abzugsfähige Betriebsausgaben.

12.2 Umsatzsteuer

Der Verkauf von Aktien unterliegt nach § 4 Nr. 8f UStG selbst bei umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen nicht der Umsatzsteuer.

12.3 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Eine Übertragung von Aktien durch Erbschaft oder Schenkung ist möglich, ohne dabei den Bestand der Gesellschaft zu beeinträchtigen. Börsennotierte Anteile sind mit dem aus dem niedrigsten am Stichtag notierten Börsenkurs zu bewerten. Liegt zum Stichtag keine Notierung vor, ist der letzte notierte Kurs innerhalb von 30 Tagen vor dem Stichtag maßgebend (§ 11 Abs. 1 BewG). Fallen die Anteile an der AG nicht hierunter, sind diese mit dem gemeinen Wert anzusetzen (§ 11 Abs. 2 BewG). Ableiten lässt sich dieser aus zeitnahen (weniger als 1 Jahr zurückliegenden) Verkäufen. Ist eine Bewertung über Börsenkurs oder Verkäufe nicht möglich, hat diese unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft nach einem marktgängigen Verfahren zu erfolgen (Unternehmenswert = nachhaltig erzielbarer Jahresumsatz x Multiplikator). Eine Alternative dazu stellt das sog. vereinfachte Ertragswertverfahren dar. Ist der Erblasser oder Schenker im Übertragungszeitpunkt zu mehr als 25 % an der inländischen AG unmittelbar beteiligt (Mindestbeteiligung), ist dieses Vermögen begünstigungsfähig. Begünstigtes Vermögen bleibt im Rahmen einer Regelverschonung zu 85 % und im Rahmen einer Optionsverschonung zu 100 % steuerfrei, solange der Erwerb der Person innerhalb der letzten 10 Jahre eine Summe von € 26 Mio. nicht übersteigt. Aufgrund dieser Mindestbeteiligungsquote kann es (jedenfalls steuerlich) ratsam sein, dass sich mehrere Aktionäre durch einen sog. Poolvertrag zusammenschließen, denn dann werden deren Anteile für die Berechnung der Beteiligungsquote bei der ErbSt zusammengerechnet. Ab einem Erwerbswert von € 26 Mio. (Großerwerb) kann zwischen einem Abschmelzungsmodell (§ 13c ErbStG) und einem Erlassmodell mit Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG) gewählt werden. Beantragt der Erwerber keines der beiden Verschonungssysteme, greift keine sachliche Steuerbefreiung. Liegen die Anteile der AG im Betriebsvermögen und gehen diese zusammen mit dem Betrieb über, sind ebenso Verschonungsabschlüsse zu gewähren. Bei der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer sind außerdem je nach Verwandtschaftsverhältnis des Erben

(Beschenkten) zum Erblasser (Schenker) differierende Steuerklassen (I - III) und persönliche Freibeträge zu berücksichtigen. Beispiele zur Berechnung der anfallenden Erbschaftsteuer:

1) Beteiligung < 25 % im Privatvermögen

Der Erblasser vererbt seiner Tochter seine Beteiligung an einer AG in Höhe von 20 %, welche einen Wert von € 800.000 hat. Die Tochter fällt aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses erster Linie gem. § 15 Abs. 1 S. 2 ErbStG in die Steuerklasse I.

<i>Kurswert der Aktie zum Stichtag</i>	<i>800.000,00€</i>
<i>Persönlicher Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG (Steuerklasse I)</i>	<i>- 400.000,00€</i>
<hr/>	
<i>Wert des steuerpflichtigen Erwerbs</i>	<i>400.000,00€</i>
<i>Erbschaftsteuer nach § 19 Abs. 1 ErbStG (19 %)</i>	<i><u>76.000,00€</u></i>

2) Beteiligung > 25 % im Privatvermögen

Der Erblasser hinterlässt seinem Sohn aus einer Beteiligung an einer AG in Höhe von 30 % eine Beteiligung in Höhe von 22 %. Das begünstigte Vermögen hat einen Wert von € 2.000.000,00.

<i>Begünstigtes Betriebsvermögen</i>	<i>2.000.000,00€</i>
<i>Verschonungsabschlag (85 %)</i>	<i>- 1.700.000,00€</i>
<hr/>	
<i>Verbleibender Wert</i>	<i>300.000,00€</i>
<i>Abzugsbetrag (§ 13a Abs. 2 ErbStG)</i>	<i>- 75.000,00€</i>
<i>300.000€ - 150.000€ = 150.000€</i>	
<i>150.000€ / 2 = 75.000€</i>	
<i>150.000€ - 75.000€</i>	
<hr/>	
<i>Steuerpflichtiges Betriebsvermögen</i>	<i>225.000,00€</i>
<i>Persönlicher Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG (Steuerklasse I)</i>	<i>- 400.000,00€</i>
<i>Erbschaftsteuer</i>	<i><u>0,00€</u></i>

TEIL 4: Übersicht Pro und Contra AG

13. Pro und Contra AG

13.1 Pro

- Unabhängigkeit gegenüber den Gesellschaftern: Der Bestand der AG ist unabhängig vom Mitgliederwechsel bzw. vom Tod der Gesellschafter (Aktionäre) stets gewährleistet.
- Flexibilität der Anteile: Die Gesellschaftsanteile an einer AG (Aktien) sind im Vergleich zu denen an einer GmbH leichter übertragbar. Es bedarf insbesondere keiner notariellen Beurkundung des Übertragungsaktes wie bei einer GmbH.
- Wettbewerbsvorteil positive Wahrnehmung: Die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ bzw. „Vorstand“ verschafft in der Praxis psychologische Wettbewerbsvorteile bei Kunden und Banken.
- Machterhalt für Familienunternehmen: Die Rechtsform der AG ermöglicht es für Familienunternehmen, den Einfluss auf das Unternehmen dauerhaft abzusichern, selbst wenn zwischenzeitlich bereits nahezu 75 % des Kapitals in fremde Hände übergegangen sind. Das Aktiengesetz erlaubt nämlich die Bildung zweier Aktiegattungen bis zur Grenze der Parität: Vorzugsaktien ohne Stimmrecht und Stammaktien. Zur Sicherung der Mehrheit genügt es daher, 25 % + 1 Aktie sämtlicher Stammaktien in der Familie zu halten.
- Börsengang: Aufgrund der Möglichkeit eines Börsenganges kann die Unabhängigkeit des Unternehmens vor dem Einfluss von Kreditinstituten durch erleichterten Beteiligungsverkauf oder kurzfristige Kapitalerhöhungen über die Börse nachhaltig gesichert werden.
- Drittgeschäftsführung: Sind Gesellschafter für die Geschäftsleitung nicht ausreichend qualifiziert, so bietet sich die Einsetzung eines Fremdmanagements an, welches im Gegensatz zum Geschäftsführer einer GmbH, der gegenüber der Gesellschafterversammlung weisungsgebunden ist, keiner Einflussnahme durch die Aktionäre ausgesetzt ist.

13.2 Contra

- Planungs- und Kostenintensiv: Aufgrund der Formstrenge des Aktienrechts besteht ein erhöhter Planungs- und Finanzaufwand.
- Geringe Flexibilität: Statt der Polarität zwischen Management und Versammlung der Anteilshaber ist das Aktienrecht vom Nebeneinander dreier Gremien gekennzeichnet (Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung). Dies erfordert einen erhöhten organisatorischen Aufwand.
- Starker Regulierungsrahmen: Bei keiner anderen Rechtsform des Gesellschaftsrechts ist der Anteil zwingenden Rechts so hoch und der Gestaltungsspielraum so gering. Daher ist seitens der Beteiligten ein hohes Maß an Verständnis für die rechtlichen Rahmenbedingungen und Disziplin notwendig.

13.3 Zusammenfassung

In der AG sollte es mindestens ein Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats geben, das Aufgeschlossenheit für das Aktienrecht zeigt.

- Es bedarf sowohl eines Steuer- als auch eines Rechtsberaters mit der Bereitschaft, sich auch um die „Basics“ der Gesellschaft zu kümmern.
- Der Weg in die AG sollte einige Zeit vor einem evtl. geplanten Gang an die Börse beschritten werden, um dem Unternehmen und seinen leitenden Mitarbeitern ausreichend Zeit zum „Einüben“ der ungewohnten Rechtsform zu geben.
- Der Unternehmer, der den Kapitalmarkt in Anspruch nehmen will, muss sich darüber im Klaren sein, dass er für den Verkauf seiner Aktien mindestens so viel Zeit und Mühe investieren muss wie für den Verkauf seiner Produkte.

TEIL 5: Europäische Aktiengesellschaft – SE

14. Die Europa-AG (Abgekürzt SE = Societas Europaea)

Die SE ähnelt einer AG in vielen Merkmalen. Sie wird trotz eigener Bezeichnung (Societas Europaea) häufig noch als „Europa-AG“ oder „europäische Aktiengesellschaft“ bezeichnet. Anders als bei der Aktiengesellschaft mit der Kurzform AG, darf eine Societas Europaea nur mit dem abgekürzten Rechtsformzusatz SE firmieren. Wie die AG ist die SE in Aktien aufgeteilt und Aktionäre haften nur bis zur Höhe des gezeichneten Kapitals. Das gezeichnete Kapital beträgt jedoch mindestens € 120.000,00. Diese Rechtsform steht Unternehmen zur Verfügung, die in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Geschäfte tätigen oder dies vorhaben. Die Rechtsform ersetzt also nicht die bisherigen, in den Mitgliedsstaaten bereits verfügbaren aktiengesellschaftsrechtlichen Rechtsformen. Vielmehr ist diese Rechtsform zusätzlich für grenzüberschreitende Unternehmer verfügbar. Dadurch wird ein einheitliches Management und Berichterstattungssystem ermöglicht. Die Mobilität im Binnenmarkt nimmt zu während grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten vereinfacht werden.

Die Rechtsgrundlagen der Europa-AG sind in zwei Rechtsakten der Europäischen Union verankert: nämlich der Verordnung über das Statut der europäischen Aktiengesellschaft und der Richtlinie über die Stellung der Arbeitnehmer in der Europäischen Aktiengesellschaft. Nach Art. 15 ff. der Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) findet auf die Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung, das für die Aktiengesellschaften geltende Recht des Staates, in dem die Europäische Aktiengesellschaft ihren Sitz begründet, Anwendung. Damit ist für eine künftige Europa-AG, die ihren Sitz in Deutschland begründet, das deutsche Aktienrecht nach dem Aktiengesetz anzuwenden, sofern die zitierte Verordnung keine Sonderregelungen enthält. Nach der Gründung wird die Europa-AG registriert, indem sie in das Register des Mitgliedstaates eingetragen wird, in welchem sie ihren satzungsmäßig bestimmten Sitz hat. Zusätzlich wird die Eintragung zu Informationszwecken im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Dabei geht es insbesondere um Daten wie den Namen der SE, die Registernummer, Datum und Ort der Eintragung, den Sitz und den Tätigkeitsbereich. Ein wesentlicher Unterschied der SE ist die Möglichkeit, den Sitz später

innerhalb der europäischen Union zu verlegen, ohne dabei die SE auflösen und neu gründen zu müssen. Eine Besonderheit der Rechtsform SE ist derzeit wieder Bestandteil der politischen Diskussion. Derzeit fallen in Deutschland ansässige Unternehmen in Rechtsform der SE – anders als im Vergleich zu anderen Rechtsformen – ab einer gewissen Größe weder unter das MitbestG noch unter das DrittelbG. Die Mitbestimmung in der SE orientiert sich stattdessen an einer Vereinbarung, die mit einem Arbeitnehmergremium ausgehandelt wird. Auf diese Weise kann derzeit noch ein bereits erreichter mitbestimmungsrechtlicher Status „eingefroren“ werden, auch wenn das Unternehmen weiterwächst. Wie sich die SE mit all ihren Unterschieden zur AG weiterentwickelt, wird sich zeigen.

TEIL 6: Tabellenteil

Übersicht I: Schematische Darstellung des Ablaufs der Bargründung einer AG

1	Gründungsurkunde <i>Satzung §§ 23 ff. AktG, Übernahme Aktien § 29 AktG, Bestellung 1. Aufsichtsrat, § 30 Abs. 1 S. 2 AktG durch Gründer</i>
2	Niederschrift Aufsichtsratssitzung <i>Bestellung Vorstand § 107 Abs. 2 S. 2 AktG durch alle Aufsichtsräte</i>
3	Gründungsbericht § 32 AktG <i>durch Gründer</i>
4	Gründungsprüfungsbericht § 34 Abs. 2 AktG <i>durch Aufsichtsrat und Vorstand</i>
5	Gründungsprüferbestellung <i>nur im Sonderfall des § 33 Abs. 2 AktG wenn nicht Notar Gründungsprüfung vornimmt auf Antrag der Gründer</i>
6	Gründungsprüfungsbericht an Vorstand und an Gericht <i>durch Gründungsprüfer §§ 32 ff. AktG</i>
7	Einzahlungsbelege, Nachweise, Sicherheiten <i>(Nachweise, Sicherheiten bei Nichtvolleinzahlung des Grundkapitals) durch Gründer § 37 Abs. 1 Nr. 3 AktG</i>
8	ggf. Firmen-Vorprüfung <i>ggf. Anfrage durch Notar bei IHK bzgl. Handelsfirma der AG</i>
9	erforderliche Genehmigungen, Gewerbeanmeldung <i>durch Gründer, sofort § 37 Abs. 4 Nr. 5 AktG</i>
10	Zusammenstellung Gründungskostenaufwand <i>durch Gründer, § 37 Abs. 4 Nr. 2 AktG</i>
11	Handelsregisteranmeldung § 37 AktG <i>durch Gründer, Vorstände, Aufsichtsräte in Beglaubigungsform</i>
12	Vollzug <i>Prüfung der Vollzugsnachricht des Registergerichts auf Richtigkeit</i>

Übersicht II: Kostenrechtliche Bewertung zur Bargründung einer AG

		Kosten	Vorgang
1	Gründungsurkunde	ca. 415 € ca. 440 €	Einmanngründung Mehrmanngründung
2	Niederschrift Aufsichtsrats-sitzung	ca. 384 €	bei Entwurf durch Notar
3	Gründungsbericht	ca. 91 €	bei Entwurf durch Notar
4	Gründungsprüfungsbericht	ca. 91 €	bei Entwurf durch Notar
5	Gründungsprüferbestellung		
5a	Antrag auf Stellungnahme der IHK	ca. 50 €	bei Entwurf durch Notar
5b	Einverständniserklärung des WP		Fertigg. d. WP
5c	Antrag auf Bestellung durch Registergericht	ca. 63 €	bei Entwurf durch Notar
6	Gründungsprüfungsbericht an Vorstand und an Gericht	ca. 1.000 €	Fertigg. durch Notar
7	Einzahlungsbelege	ca. 15 €	Fertigg. d. Bank
8	ggf. Firmen-Vorprüfung	kostenlos	Online-Formular auf IHK-Website
9	erforderliche Genehmigungen	einzelfallabhängig	
10	Zusammenstellung, Gründungskostenaufwand	durch Gründer selbst	
11	Handelsregisteranmeldung	ca. 265 €	
12	Liste Aufsichtsrat	ca. 63 €	bei Erledigung durch Notar

Übersicht III: Maßnahmenkatalog zur Gründung und Pflege der AG

Gründung §§ 23 ff. AktG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)	einzureichende Unterlagen
<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Notarielle Beurkundung der Gründung</i> 2. <i>Bestellung 1. AR (Aufsichtsrat) und Abschlussprüfer</i> 3. <i>Erstellung des Protokolls der 1. konstituierenden AR-Sitzung</i> 4. <i>Leistung der Einlagen durch alle Gesellschafter auf Konto der AG i.G., Einzahlungsnachweis durch Gründer</i> 5. <i>AR-Sitzung zur Bestellung des Vorstands</i> 6. <i>Gründungsbericht durch Gründer</i> 7. <i>Prüfung und Gründungsprüfbericht durch Vorstand und Aufsichtsrat (AR)</i> 8. <i>Gründungsprüfung gem. § 33 Abs. 2 AktG</i> 9. <i>Zeugnis Registergericht</i> 10. <i>ggf. Beantragung erforderlicher Genehmigungen</i> 11. <i>Aufstellung der Gründungskosten durch Gründer</i> 12. <i>Anmeldung zum bzw. Eintragung ins HReg</i> 	<p><i>durch Gründer, AR und Vorstand, in elektronisch beglaubigter Abschrift</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Notarielle Niederschrift über die Errichtung der Gesellschaft mit Satzungsfeststellung, Erklärung der Übernahme der Aktien, Bestellung von AR und Abschlussprüfer</i> ▪ <i>Niederschrift über Sitzung des AR zur Bestellung d. Vorstands</i> ▪ <i>Liste der Mitglieder des AR</i> ▪ <i>Gründungsbericht der Gründer</i> ▪ <i>Gründungsprüfungsbericht von Vorstand und AR</i> ▪ <i>Prüfungsbericht der Gründungsprüfer</i>

Nachgründung i. S. d. §§ 52 ff. AktG: Erwerb von Vermögensgegenständen innerhalb von 2 Jahren nach Eintragung der AG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)	einzureichende Unterlagen
<ol style="list-style-type: none"> 1. Schriftform des Erwerbsvertrages 2. Auslegung zur Einsichtnahme bzw. Veröffentlichung auf Internetseite der Gesellschaft 3. Bestellung des WP, Antrag bei Registergericht 4. Prüfung und Nachgründungsbericht durch AR 5. Gründungsprüfung durch Wirtschaftsprüfer (WP) 6. Notariell zu beurkundender Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung (HV) mit $\frac{3}{4}$-Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals und zugleich einfache Stimmenmehrheit (im 1. Jahr nach Eintragung zusätzlich mind. $\frac{1}{4}$ des gesamten Grundkapitals) 	<p>durch Gründer, AR und Vorstand, in elektronisch beglaubigter Abschrift</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Notarielle Niederschrift über die Errichtung der Gesellschaft mit Satzungsfeststellung, Erklärung der Übernahme der Aktien, Bestellung von AR und Abschlussprüfer ▪ Niederschrift über Sitzung des AR zur Bestellung d. Vorstands ▪ Liste der Mitglieder des AR ▪ Gründungsbericht der Gründer ▪ Gründungsprüfungsbericht von Vorstand und AR ▪ Prüfungsbericht der Gründungsprüfer

Einberufung der Hauptversammlung (HV) §§ 121 ff. AktG
Ebenso: Verlegung des Termines oder Ortes der HV

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Bekanntmachungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>durch Vorstand/ ins HReg eingetragene Vorstandsmitglieder</i> ▪ <i>in den durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Fällen</i> ▪ <i>mindestens 30 Tage vor Durchführung</i> ▪ <i>unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Beschlussvorschlägen</i> ▪ <i>Einberufungsmängel unbeachtlich bei sog. Vollversammlung (= alle Aktionäre anwesend/ vertreten und kein vorheriger Widerspruch gegen die Beschlussfassung)</i> ▪ <i>Beachtung von Mitteilungspflichten, §§ 125 – 127 AktG und</i> ▪ <i>Informationspflichten gegenüber Betroffenen gem. EU-DSGVO bei Verarbeitung personenbezogener Daten</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger (BAnz) und Internetseite der AG</i> ▪ <i>Kleine AG: alternativ durch eingeschriebenen Brief, sofern alle Aktionäre namentlich bekannt</i>

Absage der HV

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>durch einberufenden Vorstand (Gesamtorgan)</i> ▪ <i>mit einfacher Mehrheit bzw. nach Beginn: durch Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit</i> ▪ <i>form- und fristlos, aber eindeutige Erklärung und Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Aktionäre</i>

Durchführung der ordentlichen HV §§ 121 ff. AktG (nach Feststellung des Jahresabschlusses)

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	einzureichende Unterlagen	Bekanntmachungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Präsenzveranstaltung. Auch virtuell, sofern in Satzung vorgesehen oder bei Ermächtigung des Vorstands ▪ 1 x pro Jahr, innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres ▪ Bei virtueller HV: Einberufung und Durchführung innerhalb von 5 Jahren nach Erlass der Satzungsermächtigung ▪ Beschlussfassung grds. nur über Gegenstände der Tagesordnung, die ordnungsgemäß bekanntgegeben wurden (außer: Vollversammlung) ▪ Leitung durch AR-Vorsitzenden oder gewählte Person, nicht Vorstandsmitglied ▪ grds. einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit keine abweichende Regelung durch Gesetz/ Satzung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Elektronisch beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die HV ▪ Unverzüglich ▪ Anlagen: Teilnehmerverzeichnis und Einberufungsunterlagen ▪ vom Vorstand unterzeichnete Jahresabschlussunterlagen, §§ 325 ff. HGB, innerhalb von 12 Monaten nach Bilanzstichtag, kleine, mittlere Gesellschaften: verkürzte Bilanz, bereinigter Anhang ▪ Kleine AG: vom AR-Vorsitzenden unterschriebene HV-Niederschrift, Ausnahme: Beschlüsse, die mindestens 3/4-Mehrheit erfordern 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Offenlegung der Jahresabschlussunterlagen im eBAZ durch Vorstand zur Weiterleitung an das Unternehmensregister ▪ Durchführung ordentliche HV unverzüglich nach Einreichung der Unterlagen beim Registergericht, spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres Offenlegung JA-Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Große Gesellschaften: JA, Anhang, Lagebericht, Bericht des AR, Erklärung gem. § 161 AktG Corporate Governance Codex, Gewinnverwendungsvorschlag, Prüfpflicht für JA und Lagebericht durch WP ▪ Kleine AG: zusammengefasste Bilanz, verkürzter Anhang ohne Angaben zur

<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>notariell beurkundete Niederschrift</i> ▪ <i>Kleine AG: vom AR-Vorsitzenden unterschriebene HV-Niederschrift, Ausnahme: Beschlüsse, die 3/4-Mehrheit erfordern</i> 		<p><i>Gewinn- und Verlustrechnung, keine Prüfungspflicht</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Kleinstkapitalgesellschaften (§ 326 Abs. 2 HGB): statt Offenlegung Hinterlegung der Rechnungslegungsunterlagen beim BAnz auf Antrag</i> ▪ <i>Pflicht zur Veröffentlichung notariell beurkundete Niederschrift über HV:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Börsennotierte AG: innerhalb v. 7 Tagen auf Internetseite der Gesellschaft, mit Angabe der gültigen Ja-, Nein-Stimmen und Enthaltungen</i> ▪ <i>Kleine AG: vom AR-Vorsitzenden unterschriebene HV-Niederschrift, Ausnahme: Beschlüsse, die 3/4-Mehrheit erfordern</i>
--	--	--

Durchführung einer ausserordentlichen HV

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)	einzureichende Unterlagen	Bekanntmachungen
<p><i>grds. einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit keine abweichende Regelung durch Gesetz/Satzung</i></p>	<p><i>nur, soweit nach Art der gefassten Beschlüsse erforderlich</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Elektronisch beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die notariell beurkundete HV mit Einberufungsbelegen</i> ▪ <i>Kleine, nicht börsennotierte AG: vom AR-Vorsitzenden unterschriebene HV-Niederschrift, Ausnahme: Beschlüsse, die mindestens 3/4-Mehrheit erfordern</i> 	<p><i>Pflicht zur Veröffentlichung notariell beurkundete Niederschrift über HV:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Börsennotierte AG: innerhalb v. 7 Tagen auf Internetseite der Gesellschaft, mit Angabe der gültigen Ja-, Nein-Stimmen und Enthaltungen</i> ▪ <i>Kleine AG: vom AR-Vorsitzenden unterschriebene HV-Niederschrift, Ausnahme: Beschlüsse, die 3/4-Mehrheit erfordern</i>

Entscheidung über Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des AR § 120 AktG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	einzureichende Unterlagen	Bekanntmachungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ HV-Beschluss über Billigung der Verwaltung ▪ Information der Aktionäre durch Vorlage von <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jahresabschluss ▪ Lagebericht ▪ AR-Bericht ▪ einfache Stimmmehrheit, aber Stimmverbot für Mitglieder des Vorstands/ AR, die zugleich Aktionäre ▪ 1 x jährlich, innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres ▪ Verbindung mit Verhandlung über Verwendung des Bilanzgewinns („soll“) 	s.o.: Durchführung der ordentlichen HV	s.o.: Durchführung der ordentlichen HV

Bekanntmachungen durch die AG selbst § 25 AktG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Bekanntmachungen
in den gesetzlich und den durch Satzung vorgeschriebenen Fällen	zwingend: zumindest im eBAnz, zudem in den durch Satzung vorgeschriebenen Gesellschaftsblättern oder elektronischen Informationsmedien

Satzungsänderung

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)	einzureichende Unterlagen	Bekanntmachungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Notarielle Beurkundung der Satzungsändernden Beschlüsse der HV</i> ▪ <i>3/4-Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals und zugleich einfache Stimmenmehrheit</i> ▪ <i>Eintragung ins HReg</i> ▪ <i>ggf. Bekanntmachung der neuen Bestimmungen</i> 	<p><i>durch Vorstand, in vertretungsberechtigter Zahl</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Notariell beurkundete HV-Protokolle</i> ▪ <i>Vollständiger Wortlaut der Satzung mit Satzungsbescheinigung des Notars</i> 	<p><i>Bekanntmachung der Satzungsänderung im eBAnz durch Registergericht von Amts wegen</i></p>

Sitzverlegung § 45 AktG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)	einzureichende Unterlagen	Bekanntmachungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>notariell beurkundeter HV-Beschluss, vgl. Satzungsänderung</i> ▪ <i>Unterscheidbarkeit der Firmenbezeichnung der AG, § 30 HGB</i> ▪ <i>Eintragung ins HReg</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Anmeldung beim Gericht des bisherigen Sitzes durch Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl</i> ▪ <i>Mitteilung/ Eintragung bei Gericht des neuen Sitzes erfolgt v. A. w.</i> 	<p><i>siehe Satzungsänderung</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Bekanntmachung der Eintragung durch Gericht des neuen Sitzes von Amts wegen</i> ▪ <i>i.Ü. siehe Satzungsänderung</i>

Änderung des Unternehmensgegenstandes

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)	einzureichende Unterlagen	Bekanntmachungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>grds. durch Satzungsänderung, vgl. dort</i> ▪ <i>auch faktische Änderung des Unternehmensgegenstandes, z. B. bei dauernder Aufgabe eines wesentlichen Bereichs der Unternehmenstätigkeit: erst wirksam bei förmlichem Beschluss der Satzungsänderung durch HV</i> 	<i>siehe Satzungsänderung</i>	<i>siehe Satzungsänderung</i>	<i>siehe Satzungsänderung</i>

Umwandlung von Namens- in Inhaberaktien oder umgekehrt § 24 AktG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Bekanntmachungen
<ul style="list-style-type: none">▪ <i>Entsprechende Satzungsregelung erforderlich, kein gesetzlicher Umwandlungsanspruch. Ggf. Satzungsänderung erforderlich</i>▪ <i>Durchführung durch Abänderung des Urkundentextes oder Aktienneuausgabe / Kraftloserklärung vorhandener Aktienurkunden</i>	<i>Ggf. Aufforderung an Aktionäre, Aktienurkunden bei Kreditinstitut einzureichen, in Gesellschaftsblättern</i>

Änderung des Geschäftslokales

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	einzureichende Unterlagen
<i>Gesellschaft verbleibt am Ort des Sitzes</i>	<i>Beglaubigte Mitteilung an das Registergericht durch Notar einzureichen</i>

Abschluss/Änderung von Unternehmensverträgen §§ 293 ff. AktG z. B. Vertrag über stille Beteiligung

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)	einzureichende Unterlagen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schriftform des Gewinnabführungsvertrags / Beherrschungsvertrags / Teilgewinnabführungsvertrags (stille Beteiligung) ▪ ggf. Prüfung durch WP (Bestellung durch Vorstand oder auf Antrag durch Gericht) ▪ Notariell beurkundeter Zustimmungsbeschluss der HV (der herrschenden und der beherrschten Gesellschaft) ▪ ¾-Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals und zugleich einfache Stimmenmehrheit ▪ Eintragung ins HReg am Sitz der AG <p>Zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. Berichtspflicht des Vorstands, Vertragsprüfung, § 293b AktG, ▪ keine Rückwirkung auf den Eintragungszeitpunkt! 	<p>Anmeldung des Abschlusses des Vertrags durch Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl, in elektronisch beglaubigter Form</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmensvertrag in elektronisch beglaubigter Abschrift ▪ Notarielle Niederschrift über den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlungen der Gesellschaft in elektronisch beglaubigter Abschrift ▪ Bei Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag mit AG oder KGaA zudem notarielle Niederschrift über den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlungen des anderen Vertragsteils in elektronisch beglaubigter Abschrift

Ende von Unternehmensverträgen §§ 293 ff. AktG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)	einzureichende Unterlagen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Aufhebungsvertrag / Kündigung</i> ▪ <i>zum Ende des Geschäftsjahres / zum vertraglich bestimmten Abrechnungszeitraum</i> ▪ <i>Ggf. Sonderbeschluss der außenstehenden Aktionäre</i> 	<p><i>durch Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl, in beglaubigter Form</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Elektronisch beglaubigte Abschrift der Aufhebungs-/ Kündigungsurkunde</i> ▪ <i>Elektronisch beglaubigte Abschrift der Niederschrift über den Beschluss der Aktionäre</i>

Kapitalerhöhung (normale) gem. §§ 182 – 191 AktG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)	einzureichende Unterlagen	Bekanntmachungen
<p><i>1. Notariell beurkundeter HV-Beschluss über Kapitalerhöhung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>3/4-Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals und zugleich einfache Stimmenmehrheit Bei mehreren</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Anmeldungen durch Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl und AR-Vorsitzenden</i> ▪ <i>Verbindung der Anmeldungen möglichst</i> 	<p><i>Jeweils als elektronisch beglaubigte Abschrift:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>notarielles HV-Protokoll</i> ▪ <i>Erklärung, welche Einlagen auf das Grundkapital geleistet, bzw. noch nicht geleistet sind und warum</i> 	<p><i>Bekanntmachung im eBAz durch Registergericht von Amts wegen</i></p>

<p>Aktiengattungen zusätzlich Zustimmung der Aktionäre jeder Gattung zur Kapitalerhöhung</p> <p>2. Beschluss Stammaktionäre</p> <p>3. Beschluss Vorzugsaktionäre</p> <p>4. Durchführung der Kapitalerhöhung (Leistung der Einlage inkl. Aufgeld) und der Satzungsänderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eintragung ins HRG: Kapitalerhebungsbeschluss Durchführung Kapitalerhöhung 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zweitschriften der Zeichnungsscheine ▪ vom Vorstand unterschriebenes Verzeichnis der Zeichner, mit Angabe der auf jeden entfallenden Aktien und der geleisteten Einzahlungen ▪ Bankbestätigung über Einzahlung des Ausgabebetrags der neuen Aktien ▪ Berechnung der durch die Aktienneuausgabe entstehenden Kosten ▪ Vollständiger Wortlaut der geänderten Satzung mit Satzungsbescheinigung, gem. § 181 AktG ▪ bei Sacheinlagen: die diesbzgl. Verträge und der Bericht über externe Prüfung, bzw. Versicherungen und weitere Anlagen bei 	
--	--	---	--

		Verzicht sowie Nachweis, dass Wert der Sacheinlagen dem Wert der dafür übernommenen Geschäftsanteile entspricht	
--	--	---	--

Bedingte Kapitalerhöhung §§ 192 – 201 AktG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)	einzureichende Unterlagen	Bekanntmachungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Notariell beurkundeter HV-Beschluss über bedingte Kapitalerhöhung ▪ ¾-Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals und zugleich einfache Stimmenmehrheit ▪ Erklärung über Umfang der Aktienaussgabe im abgelaufenen Geschäftsjahr mit Angabe des Aus- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anmeldung HV-Beschluss über Schaffung eines bedingten Kapitals durch Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl und AR-Vorsitzenden ▪ Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital mit Erklärung über Umfang der Aktienaussgabe, Ausgabezweck 	<p>Jeweils als elektronisch beglaubigte Abschrift:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Notarielles Protokoll des HV/AR-Beschlusses über Satzungsänderung ▪ Vollständiger Wortlaut der geänderten Satzung mit Satzungsbescheinigung, § 181 AktG ▪ Berechnung der durch die Aktienneuaussgabe entstehenden 	<p>Bekanntmachung im eBAz durch Registergericht von Amts wegen</p>

<p><i>gabezwecks und des Gegenwertes, innerhalb 1 Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres, § 201 Abs. 3 AktG</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Satzungsänderung durch HV-Beschluss (¾-Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals und zugleich einfache Stimmenmehrheit) oder Übertragung auf AR</i> <p><i>Aktienausgabe erst nach Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses zulässig!</i></p>	<p><i>und Gegenwert durch Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl innerhalb eines Monats nach Ablauf des Geschäftsjahres</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Verbindung der Anmeldung der Schaffung bedingten Kapitals mit Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung nicht möglich</i> 	<p><i>Kosten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>bei Sacheinlagen die diesbzgl. Verträge über Festsetzung und Ausführung, Prüfbericht</i> ▪ <i>Zweitschriften der Bezugserklärungen</i> ▪ <i>vom Vorstand unterschriebenes Verzeichnis der Personen, die das Bezugsrecht ausgeübt haben, mit Angabe der jeweiligen Aktien und Einzahlungen</i> 	
--	---	---	--

Genehmigtes Kapital §§ 202 ff. AktG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)	einzureichende Unterlagen	Bekanntmachungen
<p>1. Notariell beurkundeter HV-Beschluss über Satzungsänderung zur Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals, sofern noch nicht Inhalt der Gründungssatzung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ¾-Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals und zugleich einfache Stimmenmehrheit ▪ Zustimmung des AR <p>2. Beschluss des Vorstands über Ausgabe neuer Aktien/Kapitalerhöhung; Zustimmung des AR durch Beschluss</p>	<p>1. Anmeldung des Satzungsänderungsbeschlusses zur Schaffung eines genehmigten Kapitals durch Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in öffentlich beglaubigter Form <p>2. Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital durch Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl und AR-Vorsitzenden</p> <p>keine Verbindung von 1. und 2.</p>	<p>Jeweils als elektronisch beglaubigte Abschrift:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Notarielles Protokoll des HV/AR-Beschlusses über Satzungsänderung ▪ Vollständiger Wortlaut der geänderten Satzung mit Satzungsbescheinigung, § 181 AktG ▪ Beschluss des Vorstands über Aktienneuausgabe ▪ Zweitschriften der Zeichnungsscheine mit den erforderlichen Festsetzungen ▪ vom Vorstand unterschriebenes Verzeichnis der Zeichner mit Angabe der auf 	<p>Bekanntmachung im eBAnz durch Registergericht von Amts wegen</p>

<p>3. Durchführung der Kapitalerhöhung</p>		<p>jeden entfallenden Aktien und der geleisteten Einzahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschluss des AR über Zustimmung zur Kapitalerhöhung ▪ Berechnung der durch die Aktienneuausgabe entstehenden Kosten ▪ Bankbestätigung über Einzahlung des Ausgabebetrags der neuen Aktien <p>Bei Sacheinlagen: die diesbzgl. Verträge und der Prüfbericht</p>	
--	--	--	--

Ordentliche Kapitalherabsetzung § 222 Abs. 1 AktG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)	einzureichende Unterlagen	Bekanntmachungen
<p>1. <i>Notariell beurkundeter HV-Beschluss über Kapitalherabsetzung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>mindestens ¾-Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals / ggf. höhere Satzungsmehrheit. Bei mehreren Aktiengattungen zusätzlich Zustimmung der Aktionäre jeder Gattung zur Kapitalherabsetzung:</i> <p>2. <i>Beschluss Stammaktionäre</i></p> <p>3. <i>Beschluss Vorzugsaktionäre</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Beschluss muss Betrag (konkrete Bezifferung), Zweck und Art</i> 	<p>1. <i>Anmeldung von Kapitalherabsetzungsbeschluss und erfolgter Durchführung (Verbindung möglich)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>in öffentlich beglaubigter Form</i> ▪ <i>unverzüglich</i> ▪ <i>durch Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl und Vorsitzenden des AR im Namen der Gesellschaft zu verbinden mit</i> <p>2. <i>Anmeldung der Satzungsänderung</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Notarielle Niederschrift der HV (beurkundeter Beschluss des HV/ AR über Satzungsänderung Herabsetzung des Grundkapitals und ggf. Sonderbeschlüsse)</i> ▪ <i>Vollständiger Wortlaut der geänderten Satzung mit Satzungsbescheinigung, § 181 AktG</i> ▪ <i>ggf. staatliche Genehmigungs-urkunden</i> 	<p><i>Bekanntmachung im eBAnz durch Registergericht von Amts wegen</i></p>

<p>der Herabsetzung (Herabsetzung Nennbetrag oder Zusammenle- gung von Aktien) angeben</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Satzungs- änderung (HV-Beschluss $\frac{3}{4}$-Mehrheit des bei Beschlussfas- sung vertretenen Grundkapitals und einfache Stimmen- mehrheit) oder Übertragung auf den AR ▪ Gläubigerschutz ▪ Durchführung Kapitalherabset- zung ▪ Eintragung ins HReg: Kapitalerhö- hungsbeschluss Durchführung Kapitalerhöhung 			
--	--	--	--

Vereinfachte Kapitalherabsetzung §§ 229 Abs. 3, 221 Abs. 1 AktG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)	einzureichende Unterlagen	Bekanntmachungen
<p>Bei (drohendem) bilanziellen Verlust zum Zeitpunkt der Beschlussfassung</p> <p>1. Notariell beurkundeter HV-Beschluss über Kapitalherabsetzung, (ggf. zugleich Kapitalerhöhung).</p> <p>Bei mehreren Aktiegattungen zusätzlich Zustimmung der Aktionäre jeder Gattung zur Kapitalherabsetzung:</p> <p>2. Beschluss Stammaktionäre</p> <p>3. Beschluss Vorzugsaktionäre</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ¾-Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals 	<p>Gleichzeitige Anmeldung von</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kapitalherabsetzungsbeschluss und ▪ erfolgter Durchführung ▪ in öffentlich beglaubigter Form ▪ innerhalb von 3 Monaten ▪ durch Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl und Vorsitzenden des AR evtl. Verbindung mit ▪ Anmeldung der Satzungsänderung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niederschrift des notariell beurkundeten HV-Beschlusses über Herabsetzung des Grundkapitals ▪ Notarielles Protokoll des HV/AR-Beschlusses über Satzungsänderung ▪ Vollständiger Wortlaut der geänderten Satzung mit Satzungsbescheinigung, § 181 AktG ggf. staatliche Genehmigungsurkunden 	<p>Bekanntmachung im eBAnz durch Registergericht von Amts wegen</p>

<p>und zugleich einfache Stimmenmehrheit/ ggf. höhere Satzungs- mehrheit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschluss muss Betrag, zulässigen Zweck (Ausgleich von Wertminderungen, Deckung sonstiger Verluste oder Einstellung in die Kapitalrücklage) und Art der Herabsetzung (Herabsetzung Nennbetrag oder Zusammenlegung von Aktien) angeben ▪ gleichzeitig Beschluss über Rückwirkung auf letztes, vor Beschlussfassung abgelaufenes Geschäftsjahr, zulässig. Satzungsänderung, s. ordentliche Kapitalherabsetzung 			
--	--	--	--

Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Einlagen § 186 AktG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)	Bekanntmachungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Ankündigung der Absicht, die HV über Bezugsrechtsausschluss beschließen zu lassen</i> ▪ <i>Beschluss über Ausschluss des Bezugsrechts als untrennbarer Bestandteil des HV-Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals, vgl. o. (keine Delegation an Vorstand / AR möglich)</i> ▪ <i>3/4-Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals und zugleich einfache Stimmenmehrheit. Zu beachten:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Berichtspflicht des (Gesamt)Vorstands über Grund des Ausschlusses und ausdrückliche Begründung des Ausgabebetrags</i> ▪ <i>schriftlich oder in elektronischer Form, Unterzeichnung durch Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl</i> ▪ <i>Ermöglichung des Zugangs</i> 	<p><i>s. o. HV-Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Ausdrückliche Bekanntmachung der Ausschließungsabsicht u. des wesentlichen Inhalts des Vorstandsberichts im eBAnz</i> ▪ <i>gemeinsam mit Einberufung der HV und Bekanntgabe der Tagesordnung</i> ▪ <i>Ab Einberufung der HV: Auslage des Berichts in Geschäftsräumen der AG zur Einsicht</i> ▪ <i>Bei börsennotierter AG: zusätzlich Bekanntmachung des Vorstandsberichts über Internetseite der AG alsbald nach Einberufung der HV</i> ▪ <i>i.Ü. vgl. HV-Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals</i>

Ausgabe von Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen § 221 Abs. 1 AktG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	einzureichende Unterlagen	Bekanntmachungen
<p>1. Notariell beurkundeter HV-Beschluss</p> <p>2. 3/4-Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals und zugleich einfache Stimmenmehrheit</p> <p>3. Inhalt: Ermächtigung oder Verpflichtung des Vorstands zur Ausführung des Beschlusses, Angabe der Art der Anleihe</p>	<p>Bei Wandelschuldverschreibungen:</p> <p>Hinterlegung von</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschluss über die Ausgabe und ▪ Erklärung über die Ausgabe durch Vorstand und AR-Vorsitzenden beim HReg 	<p>Bekanntmachung von Beschluss und Ausgabeerklärung im eBAnz</p>

Veräußerung von Aktien / Übertragung unverkörperter Mitgliedschaftsrechte

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Übertragung erst ab Eintragung der AG im Handelsregister <p>1. Vor der Ausstellung von Aktienurkunden (Verbriefung, Verkörperung) Übertragung der noch unverkörperten Mitgliedschaftsrechte durch Abtretung, ebenso bei Mangelhaftigkeit/Unwirksamkeit der Aktienurkunde</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Beschränkung der Übertragbarkeit durch die Satzung ▪ Schriftform der Abtretung anzuraten, da AG zu Leistungen gegenüber neuem Aktionär nur gegen Aushändigung einer Abtretungsurkunde verpflichtet <p>2. Ab Verbriefung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Inhaberaktien: Übereignung der Aktienurkunden wie bewegliche Sachen oder auch Abtretung

der Mitgliedschaft, da keine Aufspaltung zwischen Eigentum an der Aktienurkunde und Innehaben der Mitgliedschaft

▪ **Namensaktien:**

Zusätzlich Übertragungsvermerk auf der Rückseite der Aktienurkunde (Indossament)

▪ **Vinkulierte Namensaktien:**

Zusätzlich Zustimmung der ausgebenden Gesellschaft

▪ **Unverbriefte Mitgliedschaftsrechte:**

Schriftliche Abtretungserklärung

(stets lückenlose Kette schriftlicher Abtretungserklärungen bis zum ursprünglichen Zeichner der Aktienurkunde)

Vereinigung aller Aktien in einer Hand durch Einmann-Gründung oder nachträgliche Anteilsvereinigung § 42 AktG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)
<p>Alle Aktien gehören einem Aktionär allein oder einem Aktionär und der AG, sog. Einmann-AG</p>	<ul style="list-style-type: none">▪ Schriftliche Mitteilung der Anteilsvereinigung durch Vorstand oder Alleinaktionär bzw. Bevollmächtigten▪ Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort des Alleinaktionärs▪ Es erfolgt keine Eintragung

Führung eines Aktienregisters bei Ausgabe von Namensaktien § 67 AktG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen

- *durch Vorstand als Leitungsorgan, Delegation der technischen Durchführung auf Hilfspersonen zulässig*
- *Datenschutzrechtliche Erfordernisse der DSGVO zu beachten*
- *Verpflichtung zur Führung eines Aktienregisters, sobald AG im HReg eingetragen ist (vorher ausgegebene Aktien sind nichtig)*
- *Einzutragen sind sowohl Inhaber von Namensaktien / Zwischenscheinen als auch Inhaber von Inhaberaktien*
- *Eintragung von Rechtsänderungen (z. B. Änderung Nennbetrag, Aktiengattung, Umwandlung in Inhaberaktie, etc.)*
- *bzw. bei rechtsgeschäftlichem/gesetzlichem Übergang von Aktien: Anmeldung durch Erwerber oder eingetragenen Veräußerer (keine gesetzliche Pflicht!)*
- *Angabe von Name, Geburtsdatum, Adresse des Inhabers*
- *Folge: Legitimationswirkung, d. h. unwiderlegbare Vermutung der Aktionärsstellung des Eingetragenen im Verhältnis zur AG*
- *Einsichtsrecht aller Aktionäre*

Verträge der AG mit AR-Mitgliedern

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen

- *kein Dienstverhältnis im Verhältnis zur AG*
- *Ermittlung der Rechte und Pflichten anhand AktG, Drittbeteiligungsgesetz, Mitbestimmungsgesetz und Satzung der AG*

Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder § 89 AktG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen
<ul style="list-style-type: none">▪ Kreditvergabe an Vorstandsmitglieder, ihnen nahestehende Personen, bestimmte leitende Angestellte, mittelbare Stellvertreter▪ für bestimmte Arten von Krediten, auch unübliche Stundung/ Gewährung von Sicherheiten, Gestattung von Entnahmen, etc.▪ nicht für Kleinkredite, d. h. geringer als ein Monatsgehalt▪ AR-Beschluss mit Regelung über Verzinsung/Rückzahlung▪ maximal für 3 Monate im Voraus

Kreditgewährung an AR-Mitglieder § 115 AktG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen
<ul style="list-style-type: none">▪ Kreditvertrag mit AG, Abschluss / Erfüllung durch Vorstand als Vertreter der AG▪ vorherige oder nachträgliche Zustimmung des AR▪ durch Beschluss, der Zins- und Rückzahlungsbedingungen enthält▪ für maximal 3 Monate im Voraus▪ betroffenes AR-Mitglied nicht stimmberechtigt▪ Publizität: Ausweisung Kreditbeziehung / Forderung in Anhang, bzw. Bilanz▪ Zulässig ohne Zustimmung: sog. Warenkredit

Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals § 92 Abs. 1 AktG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Bekanntmachungen
<p><i>Pflicht des Vorstands (jedes V-Mitglied) zu</i></p> <ul style="list-style-type: none">▪ unverzüglicher Einberufung der HV und▪ Verlustanzeige gegenüber HV▪ entfällt nur, wenn bereits Insolvenzantrag gestellt wurde	<ul style="list-style-type: none">▪ Bekanntmachung der Einberufung im eBAnz▪ Kleine AG: alternativ Bekanntmachung durch eingeschriebenen Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung „Verlustanzeige“

Überschuldung; Zahlungsunfähigkeit der AG § 115 InsO

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Pflicht des Vorstands (jedes V-Mitglied) zur Beantragung des Insolvenzverfahrens</i> ▪ <i>innerhalb von 3 Wochen ab Kenntnis/Kennenmüssen von dem Vorliegen eines Insolvenzgrundes (Höchstfrist)</i> ▪ <i>Pflicht des Vorstands zur Unterlassung von Zahlungen, ausgenommen, solche, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen, gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind, (z. B. zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs notwendig)</i>

Auflösung der AG durch Beschluss der HV § 262 Abs. 1 Nr. 2 AktG (≠ Beendigung!)

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)	einzureichende Unterlagen	Bekanntmachungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Notariell beurkundeter HV-Beschluss über Auflösung</i> ▪ <i>¾-Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals und zugleich einfache Stimmenmehrheit</i> ▪ <i>jederzeit möglich</i> <p>Anschließend:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Abwicklung/</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>durch den zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl, bzw. neu bestellte Abwickler</i> ▪ <i>unter Angabe des Auflösungsgrundes</i> ▪ <i>Anmeldung der Abwickler</i> ▪ <i>unverzüglich</i> 	<p><i>Jeweils als elektronisch beglaubigte Abschrift:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Urkunde, aus der sich Auflösung ergibt: Niederschrift des HV-Beschlusses zur Auflösung der AG</i> ▪ <i>Beschluss über Bestellung der Abwickler</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Bekanntmachung erfolgt durch Registergericht von Amts wegen</i>

<p>Liquidation (Beendigung aller Rechtsgeschäfte der AG, Geltendmachung ausstehender Forderungen, Gläubigerbefriedigung, etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Löschung 			
---	--	--	--

Fortsetzung einer durch HV-Beschluss aufgelösten AG § 274 Abs. 1 AktG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)	einzureichende Unterlagen	Bekanntmachungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fortsetzungsfähigkeit, d.h. noch keine Vollbeendigung ▪ nur, solange noch keine Vermögensverteilung erfolgt ist ▪ Entfallen des Auflösungsgrunds: bei Auflösung aufgr. HV-Beschluss: ▪ Notariell beurkundeter HV-Beschluss über 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anmeldung von Fortsetzungsbeschluss und Fortsetzung ▪ Ggf. Verbindung mit Mitteilung über die neuen Vorstandsmitglieder ▪ durch die Abwickler in vertretungsberechtigter Zahl ▪ in öffentlich beglaubigter Form 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis durch WP, dass noch keine Vermögensverteilung erfolgt ist 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bekanntmachung erfolgt durch Registergericht von Amts wegen

<p><i>die Fortsetzung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>¾-Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals und zugleich einfache Stimmenmehrheit oder höhere Satzungs- mehrheit</i> ▪ <i>sofern Abwickler nicht Mitglieder des Vorstands sind, Neubestellung des Vorstands für fortgesetzte AG durch AR erforderlich</i> ▪ <i>Eintragung ins HReg anschließend:</i> ▪ <i>Schlussrechnung der Abwickler</i> ▪ <i>Erstellung der Eröffnungsbilanz durch Vorstand</i> 			
--	--	--	--

Unrichtigwerden von Aktienurkunden wegen Veränderung der rechtlichen Verhältnisse § 73 AktG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)	einzureichende Unterlagen	Bekanntmachungen
<p><i>Kraftloserklärung unrichtiger, nicht eingereichter Aktien, sofern:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Unrichtigkeit der Aktienurkunde / des Zwischenscheins nach Ausgabe, wegen Änderung der rechtlichen Verhältnisse</i> ▪ <i>Beantragung der Genehmigung der Kraftloserklärung der unrichtig gewordenen Aktien durch Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl bei Registergericht des Gesellschaftssitzes</i> ▪ <i>vergebliche Aufforderung, die</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Keine Anmeldung, nur Antrag auf gerichtliche Genehmigung der Kraftloserklärung durch Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl</i> ▪ <i>Anzeige der Aushändigung / Hinterlegung der neuen Aktien durch Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Anzeige gegenüber Gericht bei Aushändigung / Hinterlegung neuer Aktien anstelle der für kraftlos erklärten</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung der unrichtig gewordenen Aktien und der Androhung der Kraftloserklärung mindestens dreimal im eBAZ unter Hinweis auf die gerichtliche Genehmigung</i> ▪ <i>Erste Bekanntmachung mindestens drei Monate, letzte mindestens ein Monat vor Fristablauf. Zwischen den Bekanntmachungen muss mindestens ein dreiwöchiger Zeitraum liegen, bei vinkulierten</i>

<p>Aktien zur Berichtigung/ zum Umtausch einzureichen mit Fristsetzung und Androhung der Kraftloserklärung durch Vorstand</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausgabe/ Hinterlegung der neuen Aktien anstelle der für kraftlos erklärten 			<p>Namensaktien genügt einmalige Einzelaufforderung mit Monatsfrist</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflichtung des Vorstands (BGH), die Kraftloserklärung durch neuerliche einmalige Bekanntmachung im eBAz unter eindeutiger Bezeichnung der betroffenen Aktien, vorzunehmen
--	--	--	--

Abspaltung, z. B. Übertragung von Vermögensanteilen auf neu zu gründende GmbH § 137 ff. UmwG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)	einzureichende Unterlagen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ AG mindestens 2 Jahre im HReg eingetragen, § 141 UmwG, Sachgründungsbericht, § 138 UmwG ▪ Notariell beurkundeter HV-Beschluss ▪ ¾-Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals und zugleich einfache Stimmenmehrheit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durch Vorstand der übertragenden Gesellschaft in beglaubigter Form ▪ in das HReg der übertragenden Gesellschaft bzgl. Abspaltung ▪ in das HReg am Sitz der neuen GmbH bzgl. Eintragung der neuen GmbH, § 137 UmwG 	<p><i>Jeweils als elektronisch beglaubigte Abschrift:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Notariell beurkundeter Spaltungsbeschlusses ▪ Spaltungsbericht ▪ Spaltungsprüfungsbericht ▪ Nachweis der Zuleitung des Spaltungsplanes an Betriebsrat der übertragenden Gesellschaft <p><i>Bei neu gegründeter Gesellschaft zudem:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Liste d. Gesellschafter ▪ Sachgründungsbericht

Umwandlung in GmbH Verschmelzung durch Neugründung gem. §§ 2 Nr. 2, 56 ff. UmwG oder Formwechsel, §§ 191, 226 f., 238 ff. UmwG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)	einzureichende Unterlagen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ AG mindestens 2 Jahre im HReg eingetragen, § 76 I UmwG ▪ Notariell beurkundeter HV-Beschluss ▪ ¾-Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals und zugleich einfache Stimmenmehrheit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verschmelzung durch Neugründung: durch Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl und alle Geschäftsführer der neuen GmbH, sofern keine Personenidentität ▪ Formwechsel: durch Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl, in beglaubigter Form 	<p><i>Jeweils als elektronisch beglaubigte Abschrift:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausfertigung des notariell beurkundeten Umwandlungs-/ Formwechselbeschlusses mit Gesellschaftsvertrag der neu gegründeten GmbH und Geschäftsführerbestellung ▪ Umwandlungs-/ Formwechselbericht ▪ Umwandlungs-/ Formwechselprüfungsbericht ▪ Zustimmungserklärungen von Anteilseignern ▪ Nachweis der Zuleitung d. Umwandlungs-/ Formwechselbeschlusses an Betriebsrat des formwechselnden Rechtsträgers ▪ ggf. staatliche Genehmigungsurkunde ▪ Liste der Gesellschafter

Mitbestimmung §§ 76 AktG, 74 ff. BetrVG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen
<p><i>Mitbestimmungsfrei:</i></p> <ul style="list-style-type: none">▪ nach dem 10.08.1994 eingetragene AG, wenn▪ weniger als 500 Arbeitnehmer; im Übrigen besteht Drittel-Mitbestimmung im AR außer bei „Familien-AG“▪ Mitbestimmung kann durch Umstrukturierung des Unternehmens entfallen

Bestellung eines Vorstandsvorsitzenden / seines Stellvertreters § 84 Abs. 2 AktG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)
<ul style="list-style-type: none">▪ mehrgliedriger Vorstand▪ Ernennung eines Vorstands zum Vorsitzenden durch Beschluss des Gesamt-AR, oft gleichzeitig mit Bestellung zum Vorstandsmitglied▪ Annahme durch den Ernannten▪ Isolierter Widerruf der Ernennung zum Vorsitzenden möglich bei wichtigem Grund	<p><i>Anmeldung zum HReg nicht erforderlich, aber zulässig</i></p>

Wechsel von Vorständen bzw. Änderung ihrer Vertretungsbefugnis § 84 AktG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)	einzureichende Unterlagen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Beschluss des Gesamt-AR über die Bestellung / Abberufung des Vorstandsmitgliedes. Änderung der Vertretungsbefugnis (von Einzel- zu Gesamtvertretung und umgekehrt):</i> ▪ <i>nur i. R. d. Satzungsbestimmungen oder Satzungsänderung</i> ▪ <i>Ausschluss eines Vorstandsmitglieds von der organschaftlichen Vertretung ist unzulässig i. Ü. vgl. folgende Spalten</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>durch Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl, in elektronisch beglaubigter Form</i> ▪ <i>keine Mitwirkung des ausgeschiedenen Vorstands bei Anmeldungen</i> ▪ <i>i.Ü. sind alle Vorstände, die bei Zugang der Anmeldung bei Gericht im Amt sind, anmeldeberechtigt</i> ▪ <i>Einzelvertretungsberechtigter Vorstand kann Bestellung ohne Mitwirkung weiterer Personen selbst anmelden</i> ▪ <i>Ggf. Anmeldung Satzungsänderung</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>AR-Beschluss als elektronisch beglaubigte Abschrift</i> ▪ <i>Zeichnung der Namensunterschriften des neuen Vorstands und Hinterlegung beim Registergericht</i>

Bestellung von Vorständen § 84 AktG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)	einzureichende Unterlagen
<p><i>Beschluss des Gesamt-AR über die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>max. für 5 Jahre, für Verlängerung erneuter AR-Beschluss erforderlich</i> ▪ <i>Versicherung des neuen Vorstandsmitglieds, dass der Bestellung keine Gründe entgegenstehen.</i> <p><i>Widerruf der Bestellung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>aus wichtigem Grund (z. B. grobe Pflichtverletzung, Vertrauensentzug, Unfähigkeit)</i> ▪ <i>Beschluss über Widerruf der Organstellung und außerordentliche Kündigung des Anstellungsverhältnisses innerhalb 2 Wochen ab Kenntnis der die Kündigung begründeten Tatsachen, durch Gesamt-AR</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>durch Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl, in elektronisch beglaubigter Form</i> ▪ <i>Einzelvertretungsberechtigter Vorstand kann Bestellung ohne Mitwirkung weiterer Personen selbst anmelden</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>AR-Beschluss über die Bestellung des Vorstandsmitgliedes, z. B. Anstellungsvertrag als elektronisch beglaubigte Abschrift</i> ▪ <i>Zeichnung der Namensunterschriften des neuen Vorstands und Hinterlegung beim Registergericht</i>

Abberufung von Vorständen

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)	einzureichende Unterlagen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Aus wichtigem Grund</i> ▪ <i>Beschluss des Gesamt-AR über Abberufung des Vorstandsmitgliedes, kann zugleich Beendigung des Anstellungsvertrags umfassen</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>durch Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl, in elektronisch beglaubigter Form</i> ▪ <i>keine Mitwirkung des ausgeschiedenen Vorstands bei Anmeldungen</i> ▪ <i>i.Ü. sind alle Vorstände, die bei Zugang der Anmeldung bei Gericht im Amt sind, anmeldeberechtigt</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>AR-Beschluss über die Abberufung des Vorstandsmitglieds als elektronisch beglaubigte Abschrift</i>

Amtsniederlegung von Vorständen

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)	einzureichende Unterlagen
<p><i>Einseitige Niederlegungserklärung des Vorstands</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zugang gegenüber AG, vertreten durch AR ▪ Kündigung des Anstellungsvertrages nicht erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>durch Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl, in elektronisch beglaubigter Form</i> ▪ <i>keine Mitwirkung des ausgeschiedenen Vorstands bei Anmeldungen</i> ▪ <i>i.Ü. sind alle Vorstände, die bei Zugang der Anmeldung bei Gericht im Amt sind, anmeldeberechtigt</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Niederlegungs- / Kündigungsschreiben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds an AG als elektronisch beglaubigte Abschrift samt Zugangsbestätigung</i>

Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)	einzureichende Unterlagen
<p><i>Einverständliche Beendigung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ jederzeit, ohne wichtigen Grund ▪ Beschluss des Gesamt-AR über Widerruf der Bestellung und Kündigung des Anstellungsvertrags 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durch Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl, in elektronisch beglaubigter Form ▪ keine Mitwirkung des ausgeschiedenen Vorstands bei Anmeldungen ▪ i.Ü. sind alle Vorstände, die bei Zugang der Anmeldung bei Gericht im Amt sind, anmeldeberechtigt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niederlegungs-/Kündigungsschreiben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds an AG, Sterbeurkunde, etc., als elektronisch beglaubigte Abschrift

Bestellung von AR-Mitgliedern als Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern § 105 AktG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)	einzureichende Unterlagen	Bekanntmachungen
<p><i>Folge: AR-Mitglied wird Vorstandsmitglied, AR-Mandat „ruht“ während Vertretungszeit (wg. Unvereinbarkeit), sofern:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Fehlen/Behinderung von Vorstandsmitgliedern</i> ▪ <i>Bestellung für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, max. 1 Jahr, gilt auch bei Wiederholung/Verlängerung</i> ▪ <i>durch AR-Beschluss</i> ▪ <i>Annahme des Amtes durch den Bestellten</i> 	<p><i>Anmeldung des Bestellten und des Vertretungszeitraums durch Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Protokoll des AR-Beschlusses als elektronisch beglaubigte Abschrift</i> ▪ <i>Anstellungsvertrag</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Bekanntgabe des AR-Beschlusses im eBAnz</i>

Einberufung des Aufsichtsrats § 110 AktG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen

- *durch AR-Vorsitzenden*
- *auf Verlangen eines AR-Mitgliedes oder des Vorstands*
- *mindestens 1 x pro Kalenderhalbjahr, börsennotierte AG: 2 x pro Kalenderhalbjahr*
- *Kleine AG: 1x pro Kalenderhalbjahr, sofern entsprechender Beschluss des AR vorliegt*
- *Angabe von Ort, Zeit d. Sitzung, Tagesordnung*
- *Angemessene Einberufungsfrist, Regelung durch Satzung / Geschäftsordnung möglich*
- *keine gesetzliche Formvorschrift*
- *Einberufungsmängel unbeachtlich bei sog. Vollversammlung (= alle Mitglieder anwesend / vertreten und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung)*

Durchführung der AR-Sitzung § 108 AktG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen

- *Ausdrückliche Beschlussfassung, Beschlussantrag*
- *auch geheime Abstimmung*
- *Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit der Hälfte, aber mind. 3 Mitglieder*
- *Beschluss auch ohne Sitzung (virtuell, schriftlich, telegrafisch, fernmündlich oder in vergleichbarer Form), sofern entsprechende Satzungsregelung oder sofern kein Mitglied widerspricht*
- *grds. einfache Stimmenmehrheit*
- *vom AR-Vorsitzenden unterzeichnete Niederschrift, aber bloße Beweisfunktion, kein Wirksamkeitserfordernis*

Fehlerhafte Zusammensetzung des AR § 97 AktG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Bekanntmachungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ AR nach Ansicht des Vorstands nicht nach maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt, z. B. bei inzwischen eingetretener Veränderung o. rechtlicher Fehlbeurteilung ▪ Einstimmiger Beschluss des Vorstands, (bzw. Beschluss mit Satzungs-mehrheit) betr. Fehlerhaftigkeit der Zusammensetzung ▪ keine Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens nach §§ 98 f. AktG 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unverzügliche Bekanntmachung der fehlerhaften Zusammensetzung im eBANz ▪ gleichzeitig Aushang in sämtlichen Betrieben der AG / Gesellschafts-blättern <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Widerspruch Zusammensetzung zu gesetzlichen Vorschriften nach Ansicht des Vorstands ▪ Angabe der nach Ansicht des Vorstands verletzten Vorschriften ▪ Hinweis, dass Anpassung des AR an diese Vorschriften erfolgt, sofern nicht innerhalb 1 Monat nach Bekanntgabe im eBANz Anrufung des zuständigen Gerichts durch gem. § 98 II AktG Antragsberechtigte

Wechsel im Aufsichtsrat § 106 AktG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)	einzureichende Unterlagen	Bekanntmachungen
<p><i>Änderungen in den Personen der AR-Mitglieder (im Einzelnen siehe folgende Spalten)</i></p>	<p><i>durch Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl</i></p>	<p><i>Pflicht zu unverzüglicher Einreichung einer Liste mit Angaben zu geändertem Aufsichtsrat durch Vorstand, Angabe von Name, Wohnort, Beruf (neuer AR), bzw. Name (auscheidender AR)</i></p>	<p><i>Durch Registergericht erfolgt Hinweis, dass Liste zu geändertem AR eingereicht wurde</i></p>

Bestellung des AR-Vorsitzenden, seines Stellvertreters § 107 AktG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)	einzureichende Unterlagen	Bekanntmachungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahl AR-Vorsitzender und dessen Vertreter durch AR, aus seiner Mitte, Wahlbeschluss ▪ einfache Stimmenmehrheit, Kandidat darf mitstimmen ▪ Amtszeit = Dauer der Mitgliedschaft im AR ▪ Annahme der Wahl durch Gewählten ▪ Bei Unterbleiben der Wahl u. U. gerichtliche Ersatzbestellung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schriftliche Mitteilung an Registergericht unter Angabe von Namen und Anschrift des Gewählten ▪ durch Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl ▪ es erfolgt keine Eintragung! 	<p>s.o. Wechsel im AR</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ AR-Mitglieder im Anhang anzugeben, daher Offenlegung gem. § 335 HGB ▪ i.Ü. s.o. Wechsel im AR

Abberufung des AR-Vorsitzenden, seines Stellvertreters § 107 AktG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestellung des AR-Vorsitzenden / Stellvertreters jederzeit frei widerruflich ▪ auch ohne wichtigen Grund ▪ Beschluss des AR ▪ einfache Stimmenmehrheit / Satzungsmehrheit ▪ betroffener Kandidat darf mitstimmen ▪ im 3-köpfigen AR: gerichtliche Bestellung AR-Mitglied erforderlich (str.) ▪ Wirksamkeit mit Bekanntgabe der Abberufung gegenüber Betroffenen

Niederlegung des Vorsitzes

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ auch ohne wichtigen Grund, jedoch nicht zur Unzeit ▪ Beibehaltung des AR-Mandats möglich

Bestellung von AR-Mitgliedern

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)	einzureichende Unterlagen	Bekanntmachungen
<i>HV-Beschluss über Wahl</i>	<i>s. o. Wechsel im AR</i>	<i>s. o. Wechsel im AR</i>	<i>s. o. Wechsel im AR</i>

Beendigung der Mitgliedschaft eines AR-Mitglieds

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)	einzureichende Unterlagen	Bekanntmachungen
<i>z. B. durch Tod des AR-Mitgliedes, gesetzliche Hinderungsgründe, Gesellschaftsverhältnis (z. B. Vollbeendigung, Formwechsel, Verschmelzung)</i>	<i>s. o. Wechsel im AR</i>	<i>s. o. Wechsel im AR</i>	<i>s. o. Wechsel im AR</i>

Abberufung (d. h. vor Ablauf der Amtszeit) von durch die HV gewählten AR-Mitgliedern

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)	einzureichende Unterlagen	Bekanntmachungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Jederzeit, auch ohne wichtigen Grund</i> ▪ <i>notariell beurkundeter HV-Beschluss</i> ▪ <i>¾-Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals und zugleich einfache Stimmenmehrheit</i> 	<i>s. o. Wechsel im AR</i>	<i>s. o. Wechsel im AR</i>	<i>s. o. Wechsel im AR</i>

Amtsniederlegung durch AR-Mitglied

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen	Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (HReg)	einzureichende Unterlagen	Bekanntmachungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ auch ohne wichtigen Grund ▪ Zugang einer entsprechenden Erklärung des AR-Mitgliedes an die AG/den Vorstand als Vertreter der AG 	s. o. Wechsel im AR	s. o. Wechsel im AR	s. o. Wechsel im AR

Geltendmachung von (Schadens-) Ersatzansprüchen der AG gegen Vorstands-/AR-Mitglieder § 147 AktG

Gesetzliche Erfordernisse, Wirksamkeitsvoraussetzungen

- *Ersatzansprüche der AG wegen fehlerhafter/unvollständiger Angaben, unzulässiger Einflussnahme bei (Nach-)Gründung*
- *Verletzung von Sorgfaltspflichten etc.*
- *HV-Beschluss bzgl. Geltendmachung*
- *Einfache Stimmenmehrheit*
- *oder auf Verlangen einer Minderheit (soweit mehr als 10 % des Grundkapitals)*
- *Stimmverbot für Anspruchsgegner*
- *Ankündigung in der Tagesordnung*
- *Gerichtliche Geltendmachung innerhalb von 6 Monaten ab HV*
- *Durchführung*
 - *durch Vorstand bzgl. Ersatzansprüche gegen AR*
 - *durch AR bzgl. Ersatzansprüche gegen Vorstand*
- *bei Tatsachen, die dringenden Verdacht einer Unredlichkeit oder groben Pflichtverletzung rechtfertigen: Bestellung besonderer Vertreter zur Geltendmachung des Anspruchs, durch Gericht, auf Antrag einer Minderheit mit Aktienbesitz von mindesten 5 % des Grundkapitals/€ 500.000*

Herausgeber:

**Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken**
Hauptmarkt 25/27
90403 Nürnberg

Geschäftsbereich Finanzen | Personal | Zentrale Services

Telefon: 0911 1335 1335

4. Auflage (2026)

Foto Titelseite: NovaVision/AdobeStock



**Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken**

